

Erscheint 2 Mal wöchentlich am Mittwoch und am Sonnabend.

Insertionspreis für die 7 Mal gepaltene Zeitungs- oder deren Raum 6 Kop.

Witauische Zeitung.

Abonnementpreis in Witau: jährlich 8 Rbl. 50 Kop., halbjährlich 4 Rbl. 25 Kop., vierteljährlich 2 Rbl. 12 1/2 Kop. mit Zustellung ins Haus: jährlich 8 Rbl. halbj. 4 Rbl. 25 Kop., viertelj. 2 Rbl. 12 1/2 Kop.

Annahme von Abonnements und Inseraten:

In Witau: Steffenhagen & Sohn, Buchh. von Ferd. Westhorn, Fr. Lucas u. S. Mannan. In Riga: Buchh. von N. Kymmel u. M. Stieda. In Libau: Buchh. von G. L. Zimmermann. In Goldingen: Buchhandl. von Ferd. Westhorn. In Adenstedt: St. Halbhart (Taurien): Jacob Bloch, Buchhandl.

Einunddreißigster Jahrgang.

Annahme von Abonnements und Inseraten:

In Danke: Handlung von Kallmann und R. St. Jermann. In Bindau: Th. G. Antmann. In Friedrichstadt: A. Schwabe. In Hafenpoth: Apotheke von G. C. Schenckel. In Lukum: Buchhandlung von J. Biragal. Eisenbahnstation Zug: Inspector Bogel.

Allgemeine Konferenz der kurl. Ritter- und Landschaft.

In den Sitzungen der allgemeinen Konferenz vom 1. und 2. Juli wurde beschlossen, den Ritterschafts-Comité zu instruieren, die Concession zur Begründung zweier Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache zu erbitten.

Ferner wurden dem Ritterschafts-Comité zu eingehender Erwägung überwiesen: mehrere Gesuche um Reaktivierung eines Gymnasiums in Goldingen mit deutscher Unterrichtssprache, ein Ansuchen des Herrn General-Präsidenten betreffend Errichtung eines weltlichen Schloßes der Kirchen, sowie zahlreiche Anträge die verschiedene Maßregeln zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Lande bezwecken.

Erdlich wurde nach eingehendster Beratung das weiter unten zum Abdruck gelangende „Project zur Reorganisation der Präsidienverwaltung in Kurland“ fast einstimmig genehmigt.

Nachdem der Konferenz- Director die große Einmüthigkeit hervorgehoben, mit der die gegenwärtige Konferenz ihre Beschlüsse gefaßt, riefte er einen Appell an die Versammlung, auch fernerhin einig zum Besten des Landes zu wirken. Dem Herrn Landesbevollmächtigten und der gesammten Repräsentation sprach die Konferenz-Direction den Dank des Landes und die Hoffnung aus, daß das dem Ritterschafts-Comité entgegengebrachte Vertrauen dem ersten Vertreter des Landes und seinen Kollegen neue Kraft und Freudigkeit in Erfüllung der ihnen auferlegten schweren Aufgabe verleihen möge.

Um 5 1/2 Uhr des 2. Juli schloß der Konferenz-director die allgemeine Konferenz.

Au der Mitte des Saales wurden der Konferenz-Commission und dem Konferenz-Director ein warmer Dank für ihre Mithilfe entgegengebracht.

Project zur Reorganisation der Präsidien-Verwaltung in Kurland. Bei Wahrung der Verfassung und der Rechte der kurländischen Ritterschaft und unter Aufrechterhaltung der den Landtagen und allgemeinen Konferenzen der Ritterschaftsbefitzer in Grund-lage der einschlägigen Bestimmungen des II. Theils des Provinzialrechts zustehenden Rechte, werden zur Verwaltung der auf die lokalen wirtschaftlichen Interessen und Bedürfnisse bezüglichen Angelegenheiten des Gouvernements Kurland Provinzial- und Bezirks-Organe gebildet, deren Grundzüge nachstehend dargestellt sind:

Allgemeine Grundsätze.

I. Die Vertretung in den neuen wirtschaftlichen Selbstverwaltungsorganen ist auf die Teilnehmer an den Leistungen zur Präsidien-Casse beschränkt. Anmerkung: Städte, welche auf Grund der Städteordnung verwaltet werden, scheiden aus dem Bezirkserbände aus und participieren daher auch nicht an den Bezirkssteuern.

II. Den Provinzial- und Bezirks-Landschaftsverbänden stehen alle Rechte einer juristischen Person zu; insbesondere das Recht zur Erwerbung und zur Veräußerung von Eigentum, zur Uebernahme von Verbindlichkeiten, zur Wahrnehmung ihrer Interessen vor Gericht und außerhalb desselben durch ihre gesetzlichen Organe.

III. Im Bereiche der den genannten Institutionen anvertrauten Angelegenheiten handeln dieselben selbstständig.

IV. Die Provinzial- und Bezirksorgane genießen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte staatlicher Institutionen; ihren Requisitionen ist daher seitens aller Behörden und Autoritäten Folge zu leisten.

V. Diese Institutionen dürfen in ihren Beschlüssen und Dispositionen aus dem Kreise der ihnen gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten nicht heraustreten. Sie müssen sich daher nicht in Sachen, die dem Wirkungsgebiete der Regierungs- der ständigen und anderer kommunalen Institutionen und Autoritäten angehören. Jeder Beschluß derselben, welcher diesen Bestimmungen zuwider gefaßt ist, wird als nichtig angesehen und unterliegt der Aufhebung.

VI. Außerhalb der Kompetenz der genannten Institutionen liegen alle Angelegenheiten, welche durch das Gesetz der Verwaltung anderer Autoritäten übertragen sind, wie die Angelegenheiten der Kirche, ihrer Anstalten und ihres Eigentums, ferner die Verwaltung der Landvolks-Schulen; desgleichen sind ihrer Kompetenz entzogen die dem Gesetze nach in natura zu leistenden öffentlichen Lasten, welche von Grundstücken als Reallast prästirt werden (cf. Art. 1005, Anmerkung 1297, 1320 bis 1322 des III. Bb. des Provinzialrechts, sowie die Instruction für die Unterhaltung und Revision der Wege im Kurl. Gouv. vom 4. April 1870).

VII. In den Selbstverwaltungsorganen ist das Princip vollkommener Sprachfreiheit zu wahren. Demgemäß wird in der Correspondenz der Provinzial- und Bezirks-Institutionen mit Privatpersonen diejenige der 3 örtlichen Sprachen (russisch, deutsch, lettisch) gebraucht, in der sich die Privatpersonen an die betreffenden Institutionen gewandt haben.

Die Festsetzung der Sprache für die innere Geschäfts- und Protocollführung bleibt der Beschlusfassung des Bezirks bzw. Provinzialtages überlassen.

VIII. Mit der Einführung der neuen Selbstverwaltungsorgane

1) hat die Commission in Sachen der Volksverpflegung und das Collegium der allgemeinen Fürsorge anzunehmen;

2) hat an Stelle der Gouvernements-Versicherung die gegenseitige Landschafts-Versicherung zu treten;

3) werden der gegenwärtige Gouvernements-Ordnungs-Comité und die Kreis-Anordnungs-Comité aufgehoben und sind der Verwaltung der Landschafts-Organe je nach der Eingebörigkeit zu übergeben die gegenwärtig von dem Gouvernements-Anordnungs-Comité verwalteten Angelegenheiten der Gouvernements-Präsidenten und die Angelegenheiten der Gouvernements-Regierung betr. die Controle über die Leistung der Natural-Wege-Präsidenten;

4) werden den genannten neuen Institutionen alle in der Verwaltung der aufstehenden Behörden befindlichen Capitalien und Anstalten nebst dazu gehörigen Vermögenswerten und Vorräthen übergeben, desgl. die in der Verwaltung des Gouvernements-Anordnungs-Comités befindlichen Kassen der Gouvernements-Präsidenten, das von der Gouvernements-Commission in Bauangelegenheiten verwaltete Versicherungs-Capital, sowie endlich alle etwa vorhandenen Reste der Versicherungsbeiträge der gegenseitigen Gouvernements-Versicherung;

5) sind diejenigen Personen, deren Amtler eingehen oder die die Rechte des Krondienstes verlieren, in allgemeiner Grundlage außer Etat zu stellen, falls sie nicht entweder im Staatsdienste oder im Landschaftsdienste des kurländischen Gouvernements eine andere Verwendung erhalten.

Specielle Bestimmungen.

A. Der Landschafts-Bezirk.

§ 1. Der Bezirk ist ein kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner wirtschaftlichen Angelegenheiten mit den Rechten einer juristischen Person.

§ 2. Die Bezirke umfassen das flache Land mit Einschluß der Flecken und Städte, die nicht auf Grund der Städteordnung verwaltet werden.

§ 3. In Kurland entsprechen die Bezirke den ehemaligen Hauptmannsgerichtsbezirken (Kreis), demnach zerfällt Kurland in 10 Landschafts-Bezirke.

II. Die Organe der Landschafts-Bezirke.

§ 4. Die Organe der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in den Bezirken sind:

- 1) Der Bezirkstag. 2) Das Bezirksamt.

1. Der Bezirkstag. Bestand des Bezirkstages.

§ 5. Der Bezirkstag besteht unter dem Vorsitze des örtlichen Kreisrathshalls aus 15 bis 24 Abgeordneten und der erforderlichen Anzahl von Ersatzmännern.

Anmerkung: Die Ersatzmänner treten nur dann in Function, wenn ein Abgeordneter im Laufe der Wahlperiode dauernd ausfällt.

§ 6. Die Zahl der Abgeordneten wird für jeden einzelnen Bezirk gesetzlich festgesetzt.

§ 7. Der im Bezirk belegene Domainialbesitz wird im Bezirkstage durch einen Bevollmächtigten der Domainen-Verwaltung vertreten.

Anmerkung: Eine Vertretung des Domainialbesitzes findet im Bezirkstage nur unter der Voraussetzung statt, daß die Domainengüter an den Bezirkssteuern participieren.

Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Abgeordneten zu den Bezirkstagen.

§ 8. Zum Zwecke der Wahl von Abgeordneten zu den Bezirkstagen werden 3 Wahlverbände gebildet.

§ 9. Zum ersten Wahlverbände gehören mit Wahlrecht die Eigentümer der im Bezirke belegenen Rittergüter.

§ 10. Zum zweiten Wahlverbände gehören:

- a) mit Wahlrecht: Die Eigentümer der im Bezirke belegenen Ritterschaftsgüter und Stadtgüter, desgleichen der Güter anderer Korporationen und Stiftungen, der bürgerlichen Lehne, Pastorate und abgetheilten Landstellen (cf. Art. 613 des III. Band des Prov. Rechts), ferner die Eigentümer von Fabriken und Gebäuden sowohl auf dem Lande als in den Flecken und Städten, welche nicht auf Grund der Städteordnung verwaltet werden, insofern diese Landgüter, Fabriken und Gebäude nach einem Steuerfahse zur Landespräsidien-Casse beitragen, der einem Katasterwert von wenigstens 26000 Rbl. entspricht; b) mit Kollektivstimmrecht: Die Eigentümer der sub a) genannten ländlichen Grundstücke, Fabriken und Gebäude, deren zum Besten der Präsidien-Casse besteuertes Object einen Schätzungswert von weniger als 26000 Rbl. jedoch mindestens 6000 Rbl. besitzt, ferner die Inhaber von Handels- und Gewerbeanstalten, die von ihren Handelsdocumenten zum Besten der Landespräsidien-Casse nicht unter einem Betrage besteuert, der dem doppelten Steuerbetrage entspricht, den die durch Kollektivstimmen vertretenen Eigentümer von Landgütern, Fabriken und Gebäuden als Minimum zu prästieren haben.

Anmerkung: Das Recht zur Teilnahme an den Wahlversammlungen genießen in gleichem Maße wie die Eigentümer, Personen, welche kraft lebenslänglichen Nutzungsberechtigten ein Grundstück besitzen.

§ 11. Zum dritten Wahlverbände gehören mit Stimmrecht durch Wahlmänner, die Eigentümer aller im Bezirke belegenen Agram- und Domainial-Gebäude, die Pächter der noch ungetheilten Agramgelder, sowie die Eigentümer derjenigen Landparzellen und Immobilien, deren Katasterwert weniger als 6000 Rubel jedoch im

Minimum 1600 Rbl. beträgt, unter welchem Steuerwert überhaupt keine Vertretung stattfindet.

Berteilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.

§ 12. Die gemäß § 6 dieses Gesetzes jedem Bezirke zustehende Zahl von Bezirks-Abgeordneten wird auf die drei Wahlverbände in der Weise verteilt, daß auf den zweiten Wahlverband je nach der in dem betr. Bezirk vorhandenen größeren oder geringeren Anzahl von Vertretern dieser Kurie nicht weniger als 3 und nicht mehr als 5 Abgeordnete entfallen, während der Rest auf den ersten und dritten Wahlverband gleichmäßig verteilt wird.

Die Anzahl der demgemäß in jedem Bezirke von den drei Wahlverbänden zu wählenden Abgeordneten ist in der hier beiliegenden Tabelle bestimmt.

Bollziehung der Wahlen in den Wahlverbänden.

§ 13. Zur Wahl der von dem ersten Wahlverbände zu wählenden Abgeordneten treten die Eigentümer der in dem Bezirke belegenen Rittergüter unter dem Präsidium des örtlichen Kreisrathshalls zu einer Wahlversammlung zusammen.

§ 14. Der zweite Wahlverband tritt unter dem Präsidium des Stadthauptes der Kreisstadt zu einer Wahlversammlung zusammen, welche gebildet wird:

- a) durch die Besitzberechtigten und b) durch die Kollektivstimmberechtigten dieses Verbandes (cf. § 10).

Zu diesem Besuche werden die in einem Wahlbezirke vorhandenen Steuerzahler dergestalt zu Kollektivstimmen vereinigt, daß auf jede Stimme soweit möglich ein Gesamtwert von 26000 Rubel entfällt. Sich hierbei ergebende Bruchteile werden nur insoweit berücksichtigt, als sie die Hälfte dieses Steuerwertes übersteigen.

§ 15. Die Wahlversammlung des dritten Wahlverbands besteht aus den Wahlmännern, die von den Wahlberechtigten dieses Verbandes (cf. § 11) gewählt werden. Den Vorsitz in dieser Versammlung führt ein von der Aufsichtsbehörde zu designierender Gemeinde-Elter.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt unter dem Vorsitze des örtlichen Gemeindevorstandes, wobei für jede alte Gutsgemeinde mindestens ein Wahlmann zu wählen ist.

Anmerkung: Die näheren Modalitäten der Wahlordnung sowie die Bestimmungen für die Ausübung des Kollektivstimmrechts werden nach vom Provinzial-Amt auszuarbeitenden Regeln für den einzelnen Bezirk durch das Bezirksamt festgesetzt.

§ 16. Bei dem Waplace übt jeder Wahlberechtigte in jeder Wahlversammlung soviel eigene Stimmen aus als er stimmrechtverleihende Steuereinheiten besitzt. Außer den ihm aus eigenem Rechte zustehenden Stimmen darf er in jeder Wahlversammlung noch eine Vollmacht ausüben.

§ 17. Das Recht an den Wahlen persönlich oder durch Bevollmächtigte teilzunehmen steht denjenigen männlichen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zu, welche russische Unterthanen sind, das 25 Lebensjahr erreicht haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz im dem betr. Wahl-Bezirk haben.

§ 18. Durch Stellvertretung können sich an den Wahlen beteiligen:

- a) Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Actiengesellschaften, Wohltätigkeits-, gelehrte und Lehr-Anstalten durch hierzu bevollmächtigte Glieder ihrer Verwaltung; b) Die gemeinschaftlichen Besitzer eines Grund-

Feuilleton.

Kein Ausweg.

Novelle von Otto v. Leitgeb.

(Schluß.)

Wie in die Nachmittagsstunden des nächsten Tages hatten sich die unausweichlichen Vorbereitungen hingegeben. Es waren tödliche Orientierungen, die Säbne forderten. So waren auch die Bemerkungen der Freunde, denen Bazelben und Halstadt sich anvertraut hatten, erfolglos geblieben.

In dem traulichen, großen Herrenzimmer seiner Wohnung hatte Halstadt eben noch ein letztes Gespräch mit seinem Vetter Solano gehabt. Uebrigens war so viel Kommen und Gehen gewesen im Laufe dieses Tages, so viel Gerede, das Halstadt überflüssig erschien, daß er eigentlich schon herzlich müde war. Freilich meinte es auch Solano gut und ehrlich. Bloß daß man keinem Menschen auf Erden den tiefsten Grund des Jammers begreifen machen kann. In diesem Falle, wie in tausend andern... Nun, Solano verstand sehr dankbar, daß der Offizier am besten. Ja, Halstadt war ihnen sehr dankbar, daß sie gegiegt hatten, wie hoch sie die Freundschaft zwischen ihm und Bagleden veranschlagte, und daß, wie Solano sagte, die anderen Herren dasselbe taten, und daß sie darum eben bemüht gewesen, einen Ausgleich herbeizuführen, der ja übrigens, wie er dachte, beiderseits unmöglich geworden. Es nützt nichts, vor Konflikt, wie dieser geworden, muß alles zurück. Was die Freundschaft betrifft, hatte er ja, wie gesagt, gleich gefehlt, in der unseligen Stunde, Bagleden's Vergebung gesucht.

Solano klopfte wieder einmal mit dem Säbel, den er zwischen den Beinen hielt, unruhig auf den Teppich und sagte:

„Entschuldige, Harry! Dies habe ich so wenig begriffen, wie manches andere. Was hast du dir eigentlich dabei gedacht?“

„Halstadt erwiderte: „Gedacht? Gar nichts. Es war ein Impuls meiner Empfindung; ich habe gar nichts überlegt. Oder ja, etwas doch, aber das läßt sich wohl nicht weiter erklären. Ich kenne Bagleden genau. Er ist

ritterlich vom Scheitel bis zur Sohle, voller Leidenschaft und doch gerecht, jäh und gewalttätig sogar in seiner kraftstrotzenden Natur, und in vielem doch wieder zugänglich für ein natürliches Gefühl. Ich wußte, wie tief gerade um unserer Freundschaft willen der Streich ihn treffen sollte. Im Augenblick empfand ich auch, daß mir vor die letzte Entscheidung gestellt sein müßten. Und dennoch! Aber das kann ich eben niemandem so recht erklären, in Worten. Ich fühlte, es kam mir vor, als sei ich ihm etwas schuldig, darüber hinaus. Wie soll ich mich verhalten machen? Mir schwebte etwas vor, als ob es möglich wäre, daß ich vor unserer tief verwundenen Freundschaft eine Art Abhilfe leisten müßte, ehe die Abrechnung kam, womit er Genugthuung sucht.“

„Nein!“ gestand Solano kopfschüttelnd. „Ich verstehe in der That nicht.“ — Und er unterdrückte wieder den unzufriedenen, ungeduldrigen Ausdruck, der über sein Gesicht flog. Er war eine einfache, derbe Natur. Vetter Halstadt's ganzes Wesen war ihm im Grunde fremd. Das ganze geistreiche Treiben, die Haarpalsterereien um Dinge, an denen herumzudenken überflüssig war. Freilich nannte man Halstadt genial und witzig. Jedenfalls war er oft ein sonderbarer Phantast und im übrigen ein lieber Kerl.“

„Nun also, — basta!“ sagte Halstadt. „Das ist vorüber!“ — Uebrigens habe ich auch an alles Laßfällige gedacht.“

„Was meinst du?“

„Nun, zum Beispiel, — daß ihr die richtigen Bedingungen ausgemacht.“

„Es sind die schwersten“, warf Solano fast vorwurfsvoll ein.

„Und daß wir lieber so, als wie mit Strafpfeilen aufeinander losgehen“, fuhr Halstadt fort.

„Ihr seid beide als vorzügliche Fechter bekannt“, meinte Solano.

„Und fast gleich gute Schützen“, sagte Halstadt. „Nein, möglicherweise, — ja, ich denke, Bagleden ist doch weitaus besser. Ein berühmter Jäger. Er hat eine erste Klasse Hand. Du erinnerst dich, daß er das bewundernswürdige Stück produziert, eine Kerze mit einer Pistolentagel auszulösen. Das kann ich nicht.“ — Er besah sprachlos die Scheitelpistolen, Augenreuter.“

„Ich wollte sagen, Harry!“ lenkte Solano ihn ab. „Es wäre vernünftig, wenn du ein bißchen an die Luft giehst. Dir Bewegung macht. Du warst meines Wissens den ganzen Tag im Hause.“

„Ja, ja, ich komme dann mit dir, wenn du gehst“, sagte Halstadt. „Heute find mir doch verschiedene Gedanken durch den Kopf geschwebt — Siehst du, gestern Abend, als ich zu Bagleden ins Zimmer trat... Ich habe niemals im Leben solche Augen eines Menschen gesehen. Beinahe, als ob er über mich herfallen wollte. Natürlich hätte ich dann den Kürzen gezogen. Er, mit seiner Rieskraft!“

„Nieder Harry!“ unterbrach Solano wieder. „Es ist wohl nicht nötig, daß ich dir die gewöhnlichen guten Lehren herlege, gewisse Verhaltensmaßregeln und so weiter.“

„Ach nein!“ erwiderte Halstadt. „Uebrigens — man kann allerdings nicht voraus wissen, wie man sich anstellen wird. Aber erklärlicher wäre es, wenn ich in die Luft schöffe.“

„Unfinn!“ sagte Solano barsch. „Wenn es einmal so weit ist, mein Lieber, gilt's für jeden, sich seiner Haut zu wehren.“

„Wenn's doch darauf ankommt“, fuhr Halstadt nachdenklich fort, „daß man einfach miteinander ringt, Brust an Brust, Arm gegen Arm. Das andere ist schließlich nur wie ein Glücksspiel. Wie oft gibt es ganz unfinnig aus! Nicht wahr? Ich habe unwillkürlich daran denken müssen, wie oft es der Vetrante ist, der der Beschlagene wird. Oder gar, daß er es ist, der fallen muß, und nicht der andere, der Schuldner... Was ist das dann für eine Ironie!“ Eine plötzliche Erregung durchbrach hier seine festgehaltene Ruhe und er sagte fast heftig bewegt: „Nein, das einzige darf ich mir nicht vorstellen! Es ist ein grouenwoller Gedanke, — wenn ich es wäre, durch dessen Hand Bagleden —“

„Um, — zum Teufel noch einmal!“ rief Solano und sprang auf. „Ich sehe, nun haben wir gerade lange genug diskutiert! Laß uns abbrechen. Wie du schon bist, vermögst du das kaum, wenn wir noch beisammen bleiben. Ich gehe also. — Vielleicht komme ich abends noch auf einen Sprung. Nur bitte ich mich aus, es gibt dann keine Konversation mehr.“

„Nein, nein!“ entgegnete Halstadt. „Nimm's nicht übel. Es war so — ein momentaner Eindruck. Willst

du dir noch eine Zigarre anzünden? Wart doch! Valentin soll dir die Treppe hinableuchten. Sie sparen immer, hier im Hause, und drehen die Lampen spät auf.“

Solano ging. Er war erregt und unruhig, drehte an seinem Schnurrbarte und ließ seinen Säbel über die Stufen raseln, daß es im ganzen Stiegenhause hallte.

Eine kleine Wiese, ganz rückwärts in dem verwilderten Garten, der zu einem unbewohnten alten Hause gehörte, weit draußen in der Bannmeile der Großstadt. Ein Morgen voll kühler Sonnenstimmung und so tiefe Ruhe, daß eine magere schwarze Kage, die unter den entlaubten Bäumen herumflüchtete entsetzt aufhorchte und entrann, als plötzlich in dieser Einsamkeit nahende Schritte von Menschen ertönten, die durch die gefallenen, haufenweise daliegenden Blätter walteten.

Solano und die übrigen Herren machten, um der Form zu genügen, noch den letzten Versuchungsversuch. Er beschränkte sich auf die allerdingsten, süßlichen Worte.

Nun war die festgesetzte Entfernung abgeschritten. Die Sekundanten wiesen den beiden Gegnern ihre Plätze an. Einer der Herren begann, die Uhr in der Hand, mit lauter Stimme zu zählen. Der Schall der funtosen Zahlworte schien das einzige Geräusch, das es unter dem Himmel gab.

Dann auf einmal, unmittelbar nacheinander, krachten die Schüsse, zu unruhig und hastig abgegeben.

Bagleden hatte gefehlt; Halstadt in die Luft geschossen. Eine kurze Pause.

Nun aber war in ihnen beiden Klare, kalte Bewußtsein erwacht, um was es ging. Sie beide waren in die nötige Ruhe und richtige Spannung gekommen. Jetzt galt es, ihr Bestes einzusetzen. Man sah es ihnen beiden an, daß keiner dem andern auch nur um einen Hauch von Sammlung oder Aufmerksamkeit Vorprung zu schenken gewillt war. Leicht geneigt, unbeweglich, wie gegossen, standen die Körper. In den Armen zuckte nicht die kleinste Muskel-fieber mehr. Die Hände lagen so ruhig lassend an den Hüften, wie der Tod selbst sie nicht regungslos zu krümmen vermöchte. Und mit kalter, haarscharfer Stetigkeit zogen die Augen gleichsam das Ziel an den Mund der geschwärtzten Pistolentläufe heran, von wo es nicht mehr entzweuen

eigentlich durch einen Mitbesitzer bezw. die Teilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben:

c) Personen, welche das 25. Jahr noch nicht erreicht haben, durch Bevollmächtigte, bevorrechtete Personen durch ihren Vormund oder Curator, wobei die Mutter als natürliche Vormünderin (cf. Prov. Recht III. Art. 273, 280) ihrer Kinder ihren Beirath mit der Vollmacht ausstatten kann;

d) Personen weiblichen Geschlechts durch Bevollmächtigte.

Anmerkung: Des Rechts an den Wahlversammlungen persönlich oder als Vertreter teilzunehmen gehen verlustig: 1) Personen, welche wegen solcher Vergehen und Uebertretungen, die den Verlust oder die Beschränkung ihrer Ständerechte, oder ihre Ausschließung aus dem Dienste nach sich ziehen, oder wegen der in den Art. 169—177 des sriedenrichtlichen Strafreglements vorgesehenen Vergehen dem Gerichte übergeben worden sind, solange ihre Freisprechung nicht erfolgt ist; 2) Personen, die von ihrem Amte entsetzt worden sind, für die Dauer von 3 Jahren seit solcher Amtsentsetzung; 3) Personen, welche insolvent geworden sind und 4) Personen, die aus Korporationen oder Adelsversammlungen auf Beschluß der Stände, zu denen sie gehören, ausgeschlossen werden sind.

§ 19. Die in den §§ 17 und 18 sub a—d bezeichneten Vertreter bedürfen nicht des für die Teilnahme an den Wahlversammlungen vorgeschriebenen Besitz-Jenßus, müssen jedoch wohl den übrigen für die persönliche Teilnahme an den Landtagswahlen verlangten Qualifikationen entsprechen.

Wählbarkeit zum Abgeordneten und zum Bezirksstags-Abgeordneten.

§ 20. Für die Wählbarkeit zum Abgeordneten und zum Abgeordneten gelten die in § 17 für die persönliche Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Anmerkung: Zu Abgeordneten können nicht gewählt werden: der örtliche Gouverneur und der Vice-Gouverneur, Mitglieder der Gouvernements-Regierung, Beamte der örtlichen Procuratur sowie die Beamten der Localpolizei.

Dauer der Wahlperiode der Bezirksstags-Abgeordneten.

§ 21. Die Bezirksstags-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Sie erhalten weder Reisegelder noch Diäten.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen.

§ 22. Gegen das zum Zweck der Wahl der Bezirksstags-Abgeordneten stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied einer Wahlversammlung innerhalb zweier Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden der Wahlversammlung erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch steht dem Bezirksstags zu, der auch ex officio die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen und darüber zu beschließen hat.

Die Kompetenzen des Bezirksstages.

§ 23. Der Bezirksstag ist das beratende und beschließende Organ des Landtagsbezirks in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten, welche ihm durch dieses Gesetz überwiesen sind oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

§ 24. Insbesondere competirt dem Bezirksstags: a) die Vollziehung der Wahlen zum Provinzialtag sowie zu den im Gesetze bezeichneten Ämtern, die Bestimmung des Maßes der diesen Ämtern auszuführenden Gehälter und Kanzelei-Gehalts, die Bestellung von Commissionen und Commissaren für Angelegenheiten, die zur Kompetenz des Bezirks gehören;

Anmerkung: Um auch der Minorität eine Vertretung im Provinzialtage noch Möglichkeit zu gewährleisten, sollen die Wahlen der Abgeordneten nach proportionalem Wahlsystem vollzogen werden.

b) die Bestimmung der Geschäftsordnung der ausführenden Organe des Bezirks und die Erteilung der erforderlichen Instruktionen an dieselben.

c) Die Prüfung und Bestätigung des Bezirks-Budgets sowie die Repartition der Geld- und Naturalsteuern, die zur Bestreitung der Ausgaben der Bezirks-Landschaft erforderlich sind.

Anmerkung: Geldsteuern können nur in Form von Zuschlägen zu den allgemeinen Landtagssteuern erhoben werden. Der Höchstbetrag dieser Zuschläge wird vom Provinzialtage festgesetzt.

d) Die Repartition derjenigen Staats- und Gouvernements-Steuern innerhalb des Bezirks deren Verteilung im Bezirke durch Gesetz den Bezirksinstitutionen obliegt, jedoch nach Regeln, welche von dem Provinzialtage festgesetzt werden.

e) Die Verwaltung der Bezirkssteuern, Naturalleistungen und Gebühren sowie der der Bezirks-Landschaft gehörigen Capitalien, Immobilien, Anstalten zc.

f) Der Erwerb und die Veräußerung unbeweglichen Vermögens.

g) Die Kontrahierung von Anleihen für die Zwecke der Bezirks-Landschaft.

h) Der Erlass verbindlicher Verordnungen und Reglements sowie die Festsetzung von Gebühren und Steuern.

Anmerkung: In Bezug auf Angelegenheiten, die allen Bezirken gemeinsam sind, steht der Erlass von verbindlichen Verordnungen und Reglements dem Provinzialtage zu.

i) Die Instandhaltung der Straßen, Wege, Brücken, Anlageplätze und sonstiger Verkehrsmittel, die der Bezirk in seinem Interesse für notwendig erachtet, sowie die Fürsorge für Verbesserung und Ausdehnung der Kommunikationsmittel.

k) Die Einrichtung und Unterhaltung von Anstalten zur Beförderung von Postsendungen.

l) Die Fürsorge für die Volksgesundheit durch An-

stellung von Ärzten, Feldschern und Hebammen, sowie durch Einrichtung von Ambulanzen und Hospitälern.

m) Die Teilnahme an der Vorbeugung und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie an der Organisation des Veterinärwesens.

n) Die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung von Wohlthätigkeits-Anstalten und Wohlthätigkeits-Einrichtungen aller Art.

o) Die Förderung des Feuerlöschwesens.

p) Die Aufsicht über Einhaltung baupolizeilicher Vorschriften.

q) Die Errichtung und Subventionierung von Fachschulen sowie von Schulen, die dem Typus der ehemaligen Kreisfchulen entsprechen.

r) Die Ergreifung von Maßnahmen zur Förderung von Landwirtschaft, Handel und Industrie.

s) Die Teilnahme an der Entwicklung und Verwaltung von Creditinstitutionen, wie z. B. Instituten für Kleineredit, Sparcassen zc.

t) Die Revision der Geschäftsführung und der Rechenschaftsablegung der Bezirksämter und die Prüfung von Klagen über diese Ämter und über die im Dienste der Bezirks-Landschaft stehenden Personen.

u) Die Abgabe von Gutachten in Fragen, welche seitens der Regierung zur Prüfung der Versammlung überwiesen werden.

Die Versammlungen des Bezirksstages.

§ 25. Die Bezirksstages werden einmal jährlich durch den örtlichen Kreisamtsrath, der auf ihnen den Vorsitz führt und die Verhandlungen leitet, einberufen.

§ 26. Die Einladung muß den Abgeordneten mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände zugestellt werden.

§ 27. Die Sitzungen des Bezirksstages sind geschlossen.

§ 28. Zur Beschlußfassung des Bezirksstages ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der für jeden Bezirk bestimmten Zahl der Abgeordneten erforderlich. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Bezirksstages zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Einberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich verwiesen werden.

§ 29. Die Beschlüsse des Bezirksstages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem Beschlusse, durch welchen eine Veräußerung von Grund und Capitalvermögen des Bezirks bewirkt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

§ 30. Niemand darf auf dem Bezirksstages mehr als eine Stimme ausüben. Eine Uebertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 31. Der Bezirksvorsitzende, der nicht zugleich Abgeordneter ist, hat an den Sitzungen des Bezirksstages teilzunehmen, wobei ihm eine beratende Stimme zusteht.

2. Das Bezirks-Amt.

§ 32. In jedem Landtagsbezirke wird ein Bezirks-Amt gebildet, bestehend aus einem aus der Zahl der Wahlberechtigten des betr. Bezirks (cf. § 9 und 10 a) vom Bezirksstages zu wählenden Bezirksvorsitzenden und zwei aus der Mitte dieser Versammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Bezirksamtes werden auf 3 Jahre gewählt.

§ 33. Jeder wählbare im Bezirke wohnhafte Bezirks-Eingewohnte ist zur Annahme des Amtes eines Bezirksvorsitzenden resp. Mitgliedes des Bezirksamtes verpflichtet, ausgenommen:

a) Personen, die ein Staats-, Justiz- oder Polizei-Amt bekleiden, mit Ausnahme der Ehrenfriedensrichter und des Repräsentanten der Guts- und Gemeindepolizei;

b) Personen, die bereits ein kommunales Amt oder ein Amt in einem öffentlichen provinziellen Institut bekleiden;

c) Personen, welche das 60. Lebensjahr bereits überschritten oder durch dauernde Krankheit behindert sind;

d) Personen, welche unmittelbar vor der Wahl bereits 3 Jahre hindurch das Amt eines Bezirksvorsitzenden bekleidet haben, sofern andere wahlberechtigte Personen vorhanden sind;

e) Personen, welche durch sonstige besondere Verhältnisse nach dem Ermessen des Bezirksstages verhindert sind.

§ 34. Lehnt jemand die auf ihn gefallene Wahl zum Bezirksvorsitzenden resp. Gliede des Bezirksamtes ab, ohne daß er einen der angeführten Exclusionsgründe nachweisen kann, so unterliegt er für 3 Jahre einer jährlichen Strafzahlung im Betrage der von ihm zu entrichtenden Bezirkssteuer.

Die Kompetenzen des Bezirksamtes und des Bezirks-Vorsitzenden.

§ 35. Dem Bezirksamt liegt die Vertretung des Bezirksstages zwischen dessen Tagungen sowie die Beschlußfassung in minder wichtigen oder unausschießbaren Angelegenheiten ab.

§ 36. Das Bezirksamt hat sämtliche an den Bezirksstag gelangende Anträge einer vorgängigen Prüfung zu unterziehen und mit seinem Gutachten versehen dem Bezirksstages zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

§ 37. Das Bezirksamt hat über alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, jährlich ein Budget aufzustellen, welches der Bestätigung des Bezirksstages unterliegt. Ueber seine

Tätigkeit hat das Bezirksamt dem nächsten Bezirksstages Bericht zu erstatten.

§ 38. Die Ausführung der Beschlüsse des Bezirksstages, sowie die Verwaltung der laufenden Geschäfte des Bezirks liegt dem Bezirksvorsitzenden allein ob; die Glieder des Bezirksamtes functioniren nur als Beihilfen bezw. Stellvertreter des Bezirksvorsitzenden.

Anmerkung: Es ist zulässig, daß bestimmte Verwaltungszweige vom Bezirksvorsitzenden mit Zustimmung des Bezirksstages den Gliedern des Bezirksamtes zur selbständigen Führung überwiesen werden.

§ 39. Dem Bezirksvorsitzenden liegt auch die Exekutive von Maßnahmen der Provinzial-Landschaft im Bezirke ab.

§ 40. Dem Bezirksvorsitzenden steht das Recht zu, für den Fall der Ueberlassung der Ausführung von administrativen Maßnahmen Strafen, die durch spezielle Verordnungen festgesetzt sind, zu verhängen.

B. Die Provinzial-Landschaft.

I. Begriff und Umfang der Provinzial-Landschaft.

§ 41. Die Provinzial-Landschaft ist ein kommunal-organisierter Selbstverwaltungseinheit wirtschaftlichen Angelegenheiten mit den Rechten einer juristischen Person.

§ 42. Die Provinzial-Landschaft umfaßt das flache Land der Provinz einschließlich der Flecken und Städte.

§ 43. Die Organe der Provinzial-Landschaft sind: 1) der Provinzialtag, 2) der Provinzial-Ausschuß, 3) das Provinzialamt.

1. Der Provinzialtag.

Bestand des Provinzialtages.

§ 44. Der Provinzialtag besteht unter dem Präsidium des Landesbevollmächtigten aus den 10 örtlichen Kreisamtsräthen in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Bezirksstages, aus je 3 Abgeordneten der Bezirksstages, den Abgeordneten der Städte, die auf Grund der Städteordnung verwaltet werden und einem von der Staatsregierung zu ernennenden Vertreter des Domänen-Resort.

§ 45. Die Abgeordneten der Städte werden von den resp. Stadtverordneten-Versammlungen gewählt, wobei jede Stadt, die auf Grund der Städteordnung verwaltet wird, mindestens einen Abgeordneten zu wählen hat.

Anmerkung: Für die Wahlen der Abgeordneten der Städte ist das proportionale Wahlsystem zu befolgen (cf. § 24 Anmerk.).

§ 46. Städte, mit einer Einwohnerzahl von 25000 bis 50000 haben 2 Abgeordnete, von über 50000 bis 75000 3 Abgeordnete zu wählen. In Städten mit mehr als 75000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 25000 Einwohnern je ein Abgeordneter hinzu.

§ 47. Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt; sie erhalten weder Fahrgelder noch Diäten.

Die Kompetenzen des Provinzialtages.

§ 48. Der Provinzialtag ist das beratende und beschließende Organ der Provinzial-Landschaft in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinz.

Inbesondere competirt dem Provinzialtage: a) die Vollziehung der dem Provinzialtage übertragenen Wahlen, die Festsetzung der den Beamten der Provinzial-Landschaft auszuführenden Gehälter und Kanzelei-Gehalts, die Niederlegung von Commissionen und Ernennung von Commissaren für spezielle Angelegenheiten, die zum Kompetenzgebiet der Provinzial-Landschaft gehören;

b) die Bestimmung der Geschäftsordnung für die ausführenden Organe der Provinz und die Erteilung der erforderlichen Instruktionen an dieselben, die Aufsicht über die Tätigkeit der Beamten der Provinzial-Landschaft und die Prüfung der von ihnen zu erstattenden Rechenschaftsberichte;

c) die Prüfung und Bestätigung des Landtags-Budgets sowie die Repartition der Geld- und Naturalpräfanden;

d) die Festlegung des Betrages der obligatorischen Landtagssteuern;

e) die Repartition der Reichssteuern, soweit solches im Gesetze den Landtags-Institutionen aufgelegt ist, sowie die Repartition der zum Besten der Landtags-einkommenden Steuern von Handelsdocumenten und Patenten;

f) die Feststellung von Taxen zur Entschädigung 1) für die durch Abweiden und andere Schädigungen von Bodenerzeugnissen verursachten Verluste und 2) für Holz-Defraudationen;

g) der Erlass verbindlicher Verordnungen und Reglements, welche allgemeine Angelegenheiten der Provinzial-Landschaft betreffen, sowie die Erteilung von Normen und Instruktionen an die Bezirks-Landschafts-Institutionen in denjenigen Angelegenheiten, welche, in dem Wirkungskreis der Provinzial-Landschaft gehörig, ihrem Wesen nach vorbereitende örtliche Maßnahmen oder weitere Ausführung an Ort und Stelle erfordern.

h) Erwerb von Immobilienvermögen sowie das Recht, dasselbe zu verpfänden und zu veräußern;

i) Kontrahierung von Anleihen für Zwecke der Provinzial-Landschaft;

k) Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung von Wohlthätigkeits-Anstalten und Wohlthätigkeits-Einrichtungen aller Art und Festlegung der für die Benutzung derselben zu erhebenden Gebühren;

l) Fürsorge für Verbesserung und Erweiterung der Kommunikationsmittel und selbstständige Anlage solcher Verkehrsmittel, welche nicht von der Bezirks-Landschaft übernommen worden sind, ferner Ausübung der Kontrolle über die auf Grund der Reallasten zu unterhaltenden Wege;

m) Errichtung und Verwaltung der Pferdepöststationen zur Beförderung von Postagieren;

n) die Anregung von Maßnahmen für die Volksgesundheit, deren Ausführung den Bezirks-Landschaften obliegt, Erlass von allgemeinen sanitären Vorschriften für die Provinz, Einrichtung von sanitären Institutionen, deren Wirkungskreis größere Teile der Provinz als die Bezirke umfaßt, Organisation und Verwaltung des Veterinärwesens und Teilnahme an der Vorbeugung und Unterdrückung von Viehseuchen;

o) die Errichtung, Unterhaltung und Subventionierung von Fachschulen, sowie von Schulen, welche dem Typus der ehemaligen Kreisfchulen entsprechen, ferner in besonderen Fällen Subventionierung der in höherer Grundlage von den Landgemeinden zu unterhaltenden Volksschulen;

p) Ergreifung von Maßnahmen zur Förderung von Landwirtschaft, Handel und Industrie;

q) Teilnahme an der Entwicklung und Verwaltung von Creditinstitutionen, Sparcassen und Versicherungseinrichtungen;

r) die Abgabe von Gutachten in Fragen, welche seitens der Regierung oder der Gouvernements-Obriegkeit zur Prüfung der Versammlung gestellt werden;

a) die Vorstellung von Gesuchen an die Staatsregierung betr. die örtlichen wirtschaftlichen Bedürfnisse.

Die Sitzungen und Verhandlungen des Provinzialtages.

§ 49. Der Provinzialtag hat über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinz nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes sowie über diejenigen Gegenstände zu beraten und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch die Staatsregierung überwiesen werden.

§ 50. Der Provinzialtag findet alle drei Jahre statt; er wird durch den Landesbevollmächtigten einberufen, der auf demselben den Vorsitz führt, die Verhandlungen leitet und die Ordnung in der Versammlung handhabt.

§ 51. Außerordentliche Tagungen werden auf Beschluß des Provinzial-Ausschusses (cf. § 59) je nach Bedürfnis anberaumt.

§ 52. Die Sitzungen des Provinzialtages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann jedoch durch Beschluß der Versammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 53. Der Provinzialtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn die Mitglieder des Provinzialtages zum zweiten Male zur Verhandlung über dieselbe Tagesordnung berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Einberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 54. Niemand kann auf dem Provinzialtage mehr als eine Stimme ausüben.

§ 55. Das Stimmrecht auf dem Provinzialtage ist ein persönliches und kann nicht weiter übertragen werden.

§ 56. Der Vorsitzende und die Glieder des Provinzialamtes (cf. § 66) nehmen, wenn sie nicht Abgeordnete sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Provinzialtages teil.

§ 57. Die Beschlüsse des Provinzialtages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für nachstehende Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen erforderlich:

a) über eine Veräußerung von Grund- und Capitalvermögen der Provinzial-Landschaft;

b) über Anleihen, welche den zweijährigen Betrag der Landespräfanden übersteigen;

c) über die Einteilung der von der Landschaft zu unterhaltenden Wegeverbindungen in Provinzial- und Bezirks-Wegeverbindungen;

d) über Veränderung der Richtung der sub c bezeichneten Wegeverbindungen;

e) über die Einteilung des Eigentums und der Anstalten der Armenfürsorge in Provinzial- und Bezirks-Eigentum — resp. Anstalten;

f) über Amtsentsetzung der Mitglieder des Provinzialamtes und Amtsentsetzung des Landtags-Secretärs (cf. § 68).

§ 58. Ueber die Beschlüsse des Provinzialtages ist ein besonderes Protocoll aufzunehmen, in welchem die Namen der dabei anwesend gewesenen Glieder aufgenommen werden müssen. Dieses Protocoll wird von dem Vorsitzenden und drei von der Versammlung vor dem Beginn der Verhandlungen zu designirenden Mitgliedern vollzogen.

Anmerkung: Ueber die Wahl des Protocollführers und die Ordnung der Verhandlungen bestimmt im übrigen die von dem Provinzialtage zu beschließende Geschäftsordnung.

2. Der Provinzial-Ausschuß.

§ 59. Der Provinzial-Ausschuß besteht aus dem Landesbevollmächtigten als Vorsitzenden und 10 vom Provinzialtage aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

§ 60. Die Sitzungen des Provinzial-Ausschusses werden vom Vorsitzenden nach Maßgabe des Bedürfnisses berufen, müssen jedoch wenigstens zwei Mal jährlich stattfinden.

§ 61. Der Provinzial-Ausschuß liegt die Vertretung des Provinzialtages zwischen diesen Tagungen und die Beschlußfassung in minder wichtigen oder besonders dringenden Angelegenheiten ob.

§ 62. Der Provinzial-Ausschuß hat sämtliche an den Provinzialtag gelangende Anträge einer vorgängigen Überprüfung zu unterziehen und mit seinem Gutachten versehen dem Provinzialtage zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 63. Dem Provinzial-Ausschuß steht das Recht zu, innerhalb der triennalen Budget-Periode ergänzende Bewilligung zu beschließen, die jedoch 10% des vom Provinzialtage festgesetzten Landtags-Budgets nicht überschreiten dürfen.

§ 64. Der Provinzial-Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 65. Der Provinzial-Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; zur Beschlußfassung über ergänzende Bewilligungen bedarf er jedoch der Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der vertretenen Stimmen. Ueber seine Geschäftsführung hat er dem Provinzialtage Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen.

3. Das Provinzial-Amt.

§ 66. Das Provinzial-Amt besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Gliedern und dem Landtags-Secretair, die von dem Provinzialtage gewählt werden, jedoch nicht dem Bestande dieser Versammlung anzugehören brauchen.

Anmerkung: Zu Mitgliedern des Provinzialamtes können nicht gewählt werden die Mitglieder der Justizbehörden (mit Ausnahme der Ehrenfriedensrichter), die Beamten des örtlichen Cameral- und Kontrollhofes, der Gouvernements- und Kreis-Regierungen sowie Personen geistlichen Standes.

§ 67. Der Vorsitzende und die Glieder des Provinzialamtes werden auf 6 Jahre gewählt, können jedoch auf Antrag des Provinzial-Ausschusses wegen Vergehen oder Verbrechen vom Provinzialtage suspendiert und dem Gerichte übergeben werden.

§ 68. Der Landtags-Secretair wird auf Lebenszeit gewählt, kann aber wegen ungenügender Amtsführung auf Vorschlag des Provinzialamtes vom Provinzial-Ausschuß suspendiert und vom Provinzialtage abgesetzt werden.

§ 69. Die Ogen des Vorsitzenden und der Glieder des Provinzialamtes werden von dem Provinzialtage festgesetzt.

§ 70. Die zur Geschäftsführung erforderlichen Kanzelei-Beamten werden auf Grund eines von dem Provinzialtage festzusetzenden Etats von dem Provinzialamte angestellt und des Dienstes entlassen.

§ 71. Das Provinzial-Amt ist das executive Or-

solte. Es waren zwei Künstler von seltener Meisterschaft, die einander messen wollten.

Gleichzeitig mit dem Kommando, im selben Augenblicke fielen beide Schüsse.

Halsbald stürzte vorüber zusammen. Begleitet stüzte. Daan machte er einige hastige Schritte, fast als ob er dem Gefallenen zu Hilfe eilen wollte. Aber mit einem Ruck hielt er sich doch wieder zurück. Nein, — nein, nein!

Dennoch schwirrte es durch sein Herz: War jener dort nicht sein Freund? — Nun war allem anders genügt; — gab es sonst noch etwas zu schlichten?

Der Schanke durchdrachte ihn: Vielleicht, daß er nun die Wahrheit gestand, die wirkliche Wahrheit! — Es war übermenschliche Qual, unerträgliche Folter äger als Wahnsinn und Tod, die Wahrheit nicht zu wissen. . .

Auf einmal lief er, stürzte er beinahe auf Halsbald zu. Solano und der Arzt hatten den Regenden aufgerichtet und behutsam auf den Rücken gebettet. Begleitet schob sie beiseite. Er neigte sich zu dem Verwundeten hinab. Aber da er sich nicht genug zu bücken vermochte, kniete er auf dem Boden und ergriß Halsbalds Rechte. Unwillkürlich verließ er ein wenig die schloße Hand in seinen Ringern und neigte sich ganz nahe an Halsbalds Ohr.

„Sag es mir jetzt, Harry! Ich beschwöre dich bei Gott, hab' Erbarmen und sag mir jetzt die wirkliche Wahrheit. . . Ich muß, ich muß, ich muß sie ja kennen. . .“

Seine Augen brannten, als hielte er sie über glühendes Eisen und sein Blick heftete sich durchdringend an das bleiche Gesicht. Da sollte plötzlich ein Schauer durch sein Blut. . .

Er vergaß, was er gewollt. Er umschloß die kalte Hand mit seinem heißen, unbewußt festig, und doch als sollte es etwas Zarles sein.

Seine Stimme schwankte.

„Ich verzeihe dir, Harry!“ sagte er rasch und dringend. „Ich verzeihe dir.“

Und immer mit dem hangenden Blicke, der so tief suchte, daß es beinahe ein physischer Schmerz wurde —

„Hörst du, Harry? Ich verzeihe dir! — Hörst Du mich?“

Der Arzt trat dicht an seine Seite, und legte ihm die Hand auf die Schulter.

„Er hört Sie nicht mehr.“

gan der Provinzial-Landschaft; dasselbe funktioniert unter der unmittelbaren Aufsicht des Provinzial-Ausschusses.

§ 72. Die Ausführung der Beschlüsse des Provinzial-Landes und des Provinzial-Ausschusses, sowie die Verwaltung der laufenden Geschäfte der Provinzial-Landschaft liegt dem Vorsitzenden des Provinzial-Landes allein ob, die Glieder desselben fungieren nur als seine Gehilfen.

§ 73. Mit Zustimmung des Provinzial-Ausschusses können bestimmte Verwaltungszweige vom Vorsitzenden den Gliedern des Provinzial-Landes zu selbständiger Führung überwiesen werden.

§ 74. Das Provinzial-Land hat, abgesehen von der Ausführung der Beschlüsse des Provinzial-Landes und des Provinzial-Ausschusses und der Verwaltung der Landbesitzverhältnisse und der landwirtschaftlichen Deconomie der Provinz überhaupt, die nachstehenden Verpflichtungen:

- a) Anfertigung des triennialen Budgets, der Reparationen und der Rechenschaftsberichte;
- b) Vorbereitung aller für den Provinzialtag und den Provinzial-Ausschuss erforderlichen Auslässe und Gutachten;
- c) Aufsicht über den Eingang der landwirtschaftlichen Steuern und sonstigen Einnahmen;
- d) Herausgabe der Provinzial-Landschafts-Summen gemäß den Beschlüssen des Provinzialtages und des Provinzial-Ausschusses;
- e) Führung von Prozessen über die Vermögensangelegenheiten der Landschaft unter Aufsicht des Provinzial-Ausschusses und
- f) Prüfung und Begutachtung der von den Bezirktagen dem Gouverneur vorzustellenden Beschlüsse (cf. § 79).

§ 75. Dem Vorsitzenden resp. den Gliedern des Provinzial-Landes steht innerhalb der ihnen zu selbständiger Leitung überwiesenen Verwaltungszweige das Recht zu, für die Unterlassung der Ausführung von administrativen Anordnungen Strafen, die in speziellen Bestimmungen festgesetzt sind, zu verhängen.

C. Staatsaufsicht über die Selbst-Verwaltungs-Organen. § 76. Die von der Selbst-Verwaltungs-Organen auf Grund ihrer wirtschaftlichen Befugnisse gefassten Beschlüsse bedürfen, mit Ausnahme der im Besonderen besonders namhaft zu machenden Fälle, keiner Bestätigung durch die Staats-Regierung und können nur hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit beanstandet werden.

§ 77. In der Provinz wird die Staatsaufsicht durch den Gouverneur und die Gouvernements-Landschafts-Commission ausgeübt.

§ 78. Die Gouvernements-Landschafts-Commission besteht unter dem Vorsitz des Gouverneurs und dem Landesvollmächtigen, dem Vice-Gouverneur, dem Dirigierenden des Cameralwesens, dem Procureur des Bezirksgerichts der Gouvernements-Stadt, dem Vorsitzenden des Provinzial-Landes, dem Stadthaupten der Gouvernements-Stadt und zwei Mitgliedern des Provinzialtages, welche von diesem aus seiner Mitte selbst gewählt werden.

§ 79. Alle Beschlüsse des Provinzialtages, des Provinzial-Ausschusses sowie der Bezirktage (letztere durch Vermittelung und mit dem Gutachten des Provinzial-Landes) sind dem Gouverneur zur Kenntnis zu bringen, und können von diesem innerhalb einer sieben-tägigen Frist hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit beanstandet werden.

§ 80. Ein vom Gouverneur beanstandeter Beschluss ist von ihm gleichzeitig mit den Motiven für die Beanstandung der Gouvernements-Landschafts-Commission vorzulegen.

§ 81. Falls die Gouvernements-Landschafts-Commission sich dem Einspruche des Gouverneurs anschließt, unterbleibt die Ausführung des Beschlusses; dem Provinzial-Land resp. hinsichtlich der Beschlüsse des Bezirks-tages dem Bezirksamt steht jedoch das Recht zu, mit Genehmigung des Provinzial-Ausschusses, resp. des Provinzialtages über die Entziehung der Gouvernements-Landschafts-Commission beim Senat Beschwerde zu führen.

§ 82. Verwirft die Gouvernements-Landschafts-Commission den Einspruch des Gouverneurs, so ist der von diesem beanstandete Beschluss vollstreckbar, dem Gouverneur steht jedoch das Recht zu, über die Entziehung der Gouvernements-Landschafts-Commission beim Senat Beschwerde zu führen.

### Tabelle

über die Anzahl der Abgeordneten, welche in den einzelnen Bezirken zum Bezirkstage zu wählen sind.

Anmerkung: Diese Tabelle bedarf noch einer genaueren Nachprüfung auf Grund der vorhandenen statistischen Daten.

Benennung der Bezirke.	Zahl der Abgeordneten der Bezirkstage.			
	Aus dem ersten Wahlbezirk.	Aus dem zweiten Wahlbezirk.	Aus dem dritten Wahlbezirk.	Gesamtzahl.
1. Muzt . . . . .	9	4	9	22
2. Friedrichsbad . . . . .	6	3	6	15
3. Doblen . . . . .	7	5	7	19
4. Bauske . . . . .	7	3	7	17
5. Laskum . . . . .	8	5	8	21
6. Lasken . . . . .	9	4	9	22
7. Goldingen . . . . .	8	3	8	19
8. Winbau . . . . .	6	3	6	15
9. Casenpoh . . . . .	10	4	10	24
10. Grobitz . . . . .	7	3	7	17

### Vom Kriege.

Zur Lage auf dem mandchurischen Kriegsschauplatz und auf Sachalin liegen folgende Meldungen vor:

Unteruntertänigste Telegramme des Generals Lene-witsch an Seine Majestät den Kaiser:

I. vom 2. Juli. Von der Front der Armeen sind Meldungen über Zusammenstoß mit dem Feinde nicht eingelaufen. Am 1. Juli um 4 Uhr morgens sind zwei Torpedoböote bemerkt worden, die vom Kap Sidschew kommend, in die Amerika-Bai einliefen. Am 2. Juli trafen morgens einige japanische Kriegsschiffe in der Olga-Bai ein.

II. vom 3. Juli. In der Nacht vom 1. auf den 2. Juli ist die Meldung eingetroffen, daß japanische Schiffe Kowusch (am Ostufer der Südhälfte von Sachalin) bombardieren.

Die Ernennung S. J. Witte's zum Bevollmächtigten Russlands zur Führung der Friedensverhandlungen wird von der russischen und ausländischen Presse aufs freudigste begrüßt. Die russi-

schen Blätter sehen in S. J. Witte zu diesem Verantwortungsbereich die berufene Persönlichkeit, während die ausländischen Blätter in seiner Ernennung die Gewährleistung für das Zustandekommen des Friedens erblicken.

Der Korrespondent der „Now. Wr.“ teilt nach chinesischen Nachrichten mit, daß in der Umgegend von Mukden die Pest ausgebrochen sei und in der japanischen Armee Cholerafälle vorgekommen sind, besonders in der Garde und der Armee Kamimura's.

## Inland.

Witau, 6. (19.) Juli.

### Widerung des Strafverfahren wegen Religionsvergehen.

Die „St. Pet. T. A.“ übermittelt folgenden Allerhöchsten Befehl an den Dirigierenden Senat:

In der Fürsorge für das Woh derjenigen Personen, die sich gegen die den Glauben schützenden Bestimmungen vergangen haben und für die die nach den bestehenden Strafgesetzen verhängten Strafen, entsprechend den Vorschriften des Allerhöchsten Kamentlichen Befehls vom 17. April 1905 über die Festigung der Grundlagen der Glaubensbildung, zu mildern oder gänzlich aufzuheben sind, beschließen Wir, nach Durchsicht der vom Ministerkomitee vorgelegten, auf diesen Gegenstand bezüglichen Voraussetzungen des Justizministers, Allergnädigst:

1) Alle, die bis auf den heutigen Tag verbrecherische Handlungen gegen den Glauben begangen haben, die in den Art. 179, 184 L. 1, 185, 187 L. 1, 188, 190, 191 L. 1, 192, 193, 194, 195, 196 L. 1, 204, 205, 206 und 936 L. 1 des Strafgesetzbuches vorgezogen sind, vom Gericht, der Strafe und den anderen Folgen zu befreien und vollkommen zu begnadigen, desgleichen auch diejenigen, die bis zum heutigen Tage für öffentliche Ausübung des allglaubigen Kultus und die Vornahme gesetzwidriger Handlungen nach dem Art. 29 des Friedensrichter-Strafgesetzes und Art. 196, Teil 3 des Strafgesetzbuches zu bestrafen wären, wobei dieses gnädig auf alle auszuheben ist, sowohl auf die Verurteilten, die ihre Strafe für die angeführten verbrecherischen Handlungen abbüßen, als auch diejenigen, gegen die die strafrechtliche Verfolgung bis heute noch nicht angetreten, oder das gerichtliche Urteil noch nicht gefällt ist.

2) Hinsichtlich der Personen, die die im vorhergehenden Punkt 1, sowie die im Art. (2) des Strafgesetzbuches vorgezogenen Vergehen in der Folge verübt haben, ist die Maßnahme des strafrechtlichen Verfahrens bis zur Inkraftsetzung der einschlägigen Regeln des am 22. März 1903 Allerhöchst bestätigten Kriminalgesetzes, betreffend Vergehen, die gegen die den Glauben während der Verurteilung verstoßen, zu sistieren, jedoch mit der Bestimmung, daß für die Zeit dieser Sistierung die vom Strafgesetz festgesetzte Verjährungsfrist unterbrochen wird.

3) Für Personen, die bis zum heutigen Tage für verbrecherische Handlungen, die im Abschnitt 1, 2, 4 des Hauptstück II des Strafgesetzbuches vorgezogen sind, zur Einbringung in die Arrestanten-Kompagnie, zur Festung, Gefängnis oder Polizeihalt verurteilt sind, die Strafe um ein Drittel zu verringern.

4) Den Personen, die bis zum heutigen Tage für in den Art. 176, 177, 178, 181, 183, Teil 1, 184, Teil 2, 186, 187, Teil 2, 196, Teil 2, 210 und 211 des Strafgesetzbuches vorgezogene Vergehen zum Verlust aller Standesrechte und zur Zwangsarbeit verurteilt worden sind und die ihnen zugewiesene Zwangsarbeit noch nicht abgeleistet haben, die Frist dieser Strafe um die Hälfte zu verringern. Den zum Verlust aller Standesrechte und zur Verurteilung zur Anstaltung Verurteilten oder die sie bereits verübt habenden und jetzt aus der Zwangsarbeit in die Kategorie der deportierten Ueberlebender Zugehörigen, gleichwie den Personen, die künftig aus der Zwangsarbeit in die bezeichnete Kategorie übergeführt werden, unabhängig von der Verminderung der für die Zurückführung zum Bauernstande normierten Frist auf 4 Jahre, nach Ablauf von 8-jähriger Verbannung die freie Wahl eines Wohnortes in den Grenzen des Reichs zu gestatten; jedoch mit dem Vorbehalt, im Laufe von fünf Jahren in den Residenzen und deren Gouvernements zu wohnen. Hierbei sind diese Personen für dieselbe Frist unter die Aufsicht der örtlichen Polizei zu stellen und ihnen anstatt des Verlustes aller Standesrechte, auf Grund des Art. 43 des Strafgesetzbuches, alle besonderen, persönlich und dem Stande nach zugehörigen Rechte und Vorzüge abzuerkennen, jedoch ohne Restituirung der Eigentumsrechte. In gleicher Weise die auf Grund der Art. 139 und 139' des Strafgesetzbuches für übergangen Vergehen über Minderjährige bis zum Alter von 17 Jahren, an Stelle der Zwangsarbeit oder der Deportation verurteilte Gefängnisstrafe, um die Hälfte zu kürzen.

5) Dem Gericht anheimzustellen unabhängig von dem ihm gesetzmäßig zustehenden Recht, die Strafen zu mildern, die im Punkt 3 bezeichnete Vergünstigung auf Personen anzuwenden, die künftig bis zur Inkraftsetzung der einschlägigen Bestimmungen des am 22. März 1903 Allerhöchst bestätigten Kriminalgesetzes betr. die Verurteilung der den Glauben während der Verurteilung, für Vergehen, die im genannten Punkt erwähnt worden sind, zu einer der in demselben Punkt aufgezählten Freiheitsstrafen zu verurteilt sind.

6) Die in Punkt 4 bezeichneten Vergünstigungen auf Personen auszuwenden, die künftig bis zur Inkraftsetzung der einschlägigen Regeln des am 22. März 1903 Allerhöchst bestätigten Kriminalgesetzes für in dem genannten Punkt bezeichnete Vergehen zur Zwangsarbeit, zur Anstaltung oder zu der diese Strafen ersetzenden Gefängnisstrafe für Minderjährige, zu verurteilt sind.

7) Die in den Punkten 1, 3 und 4 verliehene Gnade auf Personen auszuwenden, die gemäß den vorhergehenden Allergnädigsten Manifesten Vergünstigungen genossen haben, gleichwie auf diejenigen, die bis zum heutigen Tage für in diesen Punkten aufgezählte Vergehen durch besondere Allerhöchste Befehle Strafen unterworfen worden sind.

8) Die in den Punkten 17, 18, 19 und 20 des Art. XIX des Allergnädigsten Manifestes verliehenen Vergünstigungen auf Personen auszuwenden, die für Vergehen verurteilt sind, die in den Artikeln 197, 200, 201, 202 und 203, Teil 1, des Strafgesetzbuches vorgezogen sind.

9) Die Anwendung der in den Punkten 1, 3, 4, 5, 6 und 7 dieses Befehls verliehenen Gnade den Gerichtsinstitutionen zu übertragen, falls die Urteile noch nicht gefällt sind oder noch nicht Gesetzeskraft erhalten haben, oder aber noch nicht vollzogen

worden sind, der lokalen Gouvernements- und Gebietsobrigkeit hinsichtlich der Beurteilung, die Zwangsarbeit oder Anstaltung verbüßen und endlich der Staatsanwaltschaft in allen übrigen Fällen.

Alle Zweifel, die sich hinsichtlich der Anwendung der Regeln dieses Befehls ergeben könnten, sind alle Regierungsinstitutionen verpflichtet, beim ersten Departement des Dirigierenden Senats einzubringen, das in Fällen, die seine Kompetenz überschreiten, in festgesetzter Ordnung unsere Entscheidung einzuholen hat.

Die im vorstehenden angeführten Artikel des Strafgesetzbuches beziehen sich, wie das „Sig. Tzbl.“ ausführlich auf folgende Punkte: Nichtanzeige von Gotteslästerungen, Verleitung zum Uebertreten aus der christlichen Kirche (orthodoxen und anderen Bekenntnisse) zu einer nichtchristlichen Religion, von der orthodoxen zu einer anderen christlichen Kirche, Nichterziehung von Kindern in der orthodoxen Religion, Verhinderung des Anschlusses an die Orthodoxie, Nichtverhinderung des Abtralls von Familienmitgliedern von der Orthodoxie, Annahme von Orthodoxen zur Taufe, Kommunion und Konfirmation, sowie Taufen von Orthodoxen durch Geistliche anderer Konfessionen, Erteilung religiöser Ueberweisung an Orthodoxe durch Geistliche anderer Konfession, Verbreitung sektiererischer Lehren unter Orthodoxen, Rückfall eines zur Orthodoxie Wiederbekehrten zum Sektierertum, Wiederabdruck oder Verkauf kirchlicher Schriften alten Druckes, Gründung sektiererischer Einliegedellen und endlich Verleitung zum Uebertreten von einer nichtchristlichen Religion zu einer anderen ebensolchen.

Es sei noch bemerkt, daß die in diesen Artikeln angeordneten Strafen von Haft auf drei Jahre bis zur Entziehung aller Standesrechte und Verweisung zu schwerer Zwangsarbeit auf eine Zeit von acht bis zu zehn Jahren ansteigen!

— Feindliche Kräfte? Unter vorstehendem Titel lesen wir in der „St. Pet. Tzbl.“ Zwei Kräfte sind es nach der Meinung der „Sig.“, die in Rußland die Anarchie und die Unruhen aufrecht erhalten: die Bureaucratie und die sozial-revolutionären Komitees.

Scheinbar miteinander kämpfend, unterstützen sie sich in Wirklichkeit, und ein Erfolg der einen ruft sofort einen Erfolg der anderen herbei. Diese Erfolge geben alle auf Kosten der großen Reform, die jedem wahren Patriotien eben das Allerwerteste ist. Aus diesem Grunde beginnen diese beiden Gewalten dem gesunden Teil der russischen Gesellschaft immer widerwärtiger zu werden.

Für den gesunden Teil der russischen Gesellschaft steht die „Sig.“ die Kräfte an, die feste und ruhige Resolutionsen in Petersburg und Moskau votiert haben. Auf diese Leute, die Erwählten der Landschaftsversammlungen, müße sich die Regierung stützen, wenn sie wirklich Veruhigung des Landes wünsche. Statt die Allerhöchst verkündeten Prinzipien, die ungestraft von niemand verlegt werden dürfen, zu achten, erweist die Bureaucratie immer härtere Zweifel daran, daß sie die Gedanken und den Willen der Allerhöchsten Gewalt redimäßig durchzuführen werde. Die „Sig.“ weist nun auf die Befreiung der Presse von der Willkür der Beamten und auf die Versammlungsfreiheit sogar für politische Fragen hin; — zwei Prinzipien, die geliebt schienen.

Von der Ober-Medizinalverwaltung wird veröffentlicht, daß dem Ober-Medizinalinspektor in letzter Zeit immer häufiger anonyme Zuschriften, offenbar von Frauen, zugehen, in denen die Notwendigkeit betont wird, den Ärzten, die auf dem Kriegsschauplatz sind, Erholung zu gewähren resp. diese Ärzte durch andere Mediziner, resp. Studenten der Medizin abzulösen. Demgegenüber erklärt die Ober-Medizinalverwaltung, daß 3000 Ärzte durch andere zu ersetzen, unmöglich sei. Auch sei es unerfindlich warum nur die Ärzte, nicht aber auch die Veterinäre, Feldscher, Pharmazeuten und Beamten auf dem Kriegsschauplatz abgelöst werden sollen? Warum sollte man da nicht auch die Offiziere und Soldaten ablösen, die ständig auf den Positionen sind, während von den Ärzten doch die Hälfte in den Feldhospitälern dienlich wirkt? Würden die Ärzte aus dem Fernen Osten zurückkehren, so könnten sie schwerlich der Ruhe pflegen, da sie die sie erkrankenden Kollegen vertreten müßten. Es sei nicht möglich, sowohl die „ermüdeten“ Ärzte, als auch die erkrankten und verstorbenen durch junge Ärzte zu ersetzen, weil diese Ablösung dank den „Streiks“ sich selbst losgesagt hat, den auf dem Kriegsschauplatz dienenden Kollegen Unterstützung zu leisten.

Zur Frage der Volksvertretung liegen in den Residenzblättern folgende Nachrichten vor: Das bulggarische Projekt soll, nach der „Rasska Schisnj“, tatsächlich einer neuen Durchsicht im Ministerat unterzogen werden. Im Laufe von 2-3 Wochen sollen gewisse Änderungen angebracht werden, worauf die Ausarbeitung weiterer Änderungen der ersten Versammlung der Volksvertreter anbeauftragt werden soll. Jedenfalls soll die erneute Prüfung des Projekts die Inkraftsetzung der Volkswahl nicht aufhalten. Letztere soll nicht später als am 15.-18. Juli proklamiert werden, während die Einberufung selbst nicht vor Mitte Oktober erfolgen soll. — Der „Swet“ meldet gerüchweise, daß die Proklamation der Einberufung am Geburtstage Sr. K. S. des Großfürsten Thronfolger Alexius Nikolajewitsch (30. Juli) erfolgen soll. — Der „Grafbanin“ weiß zu berichten, daß der Vorsitzende des Ministerats, Graf Solokh, am 1. Juli das vom Ministerat geprüfte bulggarische Projekt dem Allerhöchsten Erweisen unterbreiten sollte. Außerdem soll, vor der Allerhöchsten Bestätigung, das Projekt in einer außerordentlichen Plenarsitzung des Reichsrats beraten werden.

Wiga. Der Landtag der livländischen Ritter- und Landschaft ist, den Rigauer Blättern zufolge, am vorigen Sonnabend in der üblichen feierlichen Weise eröffnet worden. Um 12 Uhr mittags begaben sich die Landtagsherren und Deputierten der anderen baltischen Ritterschaften unter Vortritt des Herrn Landmarschalls Hofmeister Baron Meyendorff mit dem goldenen Stabe aus dem Ritterhaus in die St. Jakobskirche, in der dann auch der Herr stellv. Gouverneur von Livland Kammerherr Rejschow als Vertreter der Regierung erschien und seinen Platz einnahm. Nachdem das Lutherlied: „Ein feste Burg ist unser Gott“ von der Versammlung lebend gesungen worden war, betrat der stellv. Generalsuperintendent Stadtpfropst Th. Gorchigen die Kanzel und hielt die Landtagspredigt über den Text 1. Petri 4, 7-10, die in ersten beredten Worten auf die Not der Zeit, aber auch auf die verheißungsvollen Zeichen einer besseren Zukunft und die Bedeutung dieses Landtages hinwies. Nach Schluß des Gottesdienstes begaben sich die Landtagsherren wieder ins Ritterhaus zurück.

— Bei Gelegenheit des Diners, welches die russisch-Gesellschaft dem ehemaligen livländischen Gouverneur am 29. Juni gab, wurde diesem, wie der „Rus. Wst.“ u. a. meldet, durch Herrn Stadtrat A. Markusew eine Adresse überreicht, der wir nachstehende, besonders charakteristische Stellen entnehmen:

Nach langem Kampfe, in dem sich der Sieg bald auf die eine, bald auf die andere Seite neigte, trugen Sie den Beginn des Friedens in diesem Zentrum des Separatismus und mittelalterlicher Feindschaft, inmitten des unaufhörlichen Kampfes für nationale und feudale Privilegien; mit der Ihnen eigentümlichen Humanität kamen Sie dem Russen, dem Balten, dem Letten, dem Armen und dem Achen gleichmäßig entgegen, indem Sie nur den Geboten der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit und Gerechtigkeit Folge leisteten. Da wir überzeugt sind, daß auch das ideale Regime ohne rebliche und würdige Männer unmöglich ist, werden wir es um so mehr bedauern, wenn Sie uns in Folge von Mißverständnissen und auf Verlangen von feudalen Systemen verlassen, wie solches unter dem noch bestehenden System leider möglich ist.

Die Adresse trug die Unterschriften von russischen Stadtverordneten, von sich öffentlich betätigenden Männern (Землем) und anderen russischen Einwohnern Rigas.

Die Klage wegen ungleicher Verteilung von Unterstützungsgeldern stellt die „Dina-Z.“ dahin zurück, daß die Berichtblätter der Zeitungen „Dina-Zg.“, „Wst. Wstn.“, „Rus. Wst.“ und „Rus. Wstn.“ am vorigen Sonnabend durch den Beamten für besondere Aufträge beim Gouverneur, Tjasschenko, dokumentarisch davon überzeugt wurden, daß die Unterstützungsgelder ganz recht verteilt resp. ausgezahlt worden sind. Die klagenden Personen hatten vorher von dem Polizeipräsident Kersnitsch 145 Rbl. geliehen, welche Summe bei der Auszahlung der Unterstützungsgelder dem Präfaw zurückgezahlt worden ist.

Reval. In den Revalischen Blättern finden wir einen längeren Artikel über eine neue Bahn, die Reval mit Moskau in Verbindung bringen soll. Das für diese neue Eisenbahn vorliegende Projekt hat in Aussicht genommen, die neue Linie von der 36 Werst von Moskau entfernt belegenen Station Kujowowo der Nikolajabahn über Staraja, Slesnitsj, Demjansk, Wolow, Sjolva, Pijussa und Slynere bis zur Station Zapb der Wollischen Bahn (73 Werst von Reval) zu führen. Die projektierte Linie würde somit nicht nur eine lokale Bedeutung haben, sondern auch für Erleichterung des Transitverkehrs über Reval nach Moskau von großer Wichtigkeit sein.

Unter lebhafter Zustimmung registriert der Revaler „Gest. Post.“ die aus angelegentlich vollkommen glaubwürdiger Quelle kommende Mitteilung über einen von der livländischen Prediger-Synode gefassten freisinnigen Beschluß. Die Synode wurde nämlich — so heißt es im eintischen Blatte — die Regierung bitten, alle Gesetzsparatographen, welche die Erfüllung der von der Kirche geforderten Vorschriften für jeden Staatsbürger zur unbedingten Pflicht machen, abzuändern und abzuschaffen, so daß dies alles fortan nur als persönliche Gewissenssache jedes einzelnen Bedeutung haben soll.

Auf Grund eingeholter Informationen teilt die „Reval. Tz.“ hierzu Folgendes mit: Wir halten es für geboten, um einer mißverständlichen Auffassung dieses Beschlusses vorzubeugen, ihn nachstehend auf Grund zuverlässiger Informationen seinem wesentlichen Inhalt nach zu rekapitulieren, wobei wir hervorheben möchten, daß der leitende Gedanke der livländischen Synode bei der Fassung des in Rede stehenden Beschlusses keineswegs die Absicht war, dem Freisinn irgend welche Zugeständnisse zu machen, sondern vielmehr die Erwägung, daß in dem rein äußerlichen Zwange zur Inanspruchnahme gewisser kirchlichen Handlungen seitens innerlich der Kirche entfremdeter Personen ebenso sehr, wie in der daraus resultierenden Nötigung der Pastoren zur Vollziehung solcher Handlungen, ein Moment liege, welches nicht nur wahrer Glaubensfreiheit direkt widerspricht, sondern auch die Heiligkeit der kirchlichen Handlungen zu Maßmaßigen rein äußerlicher und formeller Natur herabwürdigt. So weit wir unterrichtet sind, hat die livländische Prediger-Synode in Grundzüge ähnlicher Erwägungen im wesentlichen beschlossen, bei der Obrigkeit, behufs Durchführung des Prinzipes der Glaubensfreiheit darum nachzulegen:

daß der Genus bürgerlicher und dienlicher Rechte fernerhin nicht mehr von der Konfirmation und der Teilnahme am heil. Abendmahl abhängig gemacht werde;

daß statt des Konfirmationszeugnisses künftig nur ein bloßes Zeugnis über erhaltenen Konfirmationsunterricht für alle die Fälle genüge, wo bisher erstere erforderlich gewesen;

daß die Teilnahme am hl. Abendmahl künftighin von der Gewissensstellung der im Staatsdienste stehenden Personen abhängig gemacht werde, ohne daß für sie ein äußerer staatlicher Zwang dazu bestünde;

daß die kirchliche Trauung in den Fällen durch eine andere staatlich gültige Form der Geschließung ersetzt werde, wo dafür äußere oder innere Gründe vorliegen;

daß weder Personen, die ihrer Ueberzeugung nach außerhalb der Kirche stehen, gezwungen würden, kirchliche Handlungen (wie Trauung, Taufe der Kinder, Beerdigung ihrer Angehörigen) in Anspruch zu nehmen, noch die Pastoren gezwungen würden, jene kirchlichen Handlungen an solchen zu vollziehen, sondern daß statt dessen eine staatliche Institution mit der Führung der erforderlichen Zivilregister beauftragt werde.

St. Petersburg. Der Inspektor der gesammelten Artillerie, Seine Kaiserliche Hoheit der Großfürst Sergei Michailowitsch, ist zum General-Inspektor der Artillerie ernannt worden.

Ueber einen bevorstehenden Personalwechsel im Marineministerium teilen die „Rus. Wst.“ mit, daß zum nächsten Winterbeier des neuernannten Marineministers Admiral Wirilow, — Admiral Koschewenkki ausserleben sei. Was die Reformen in der Schwarzmeerflotte anbetrifft, so sollen in der nächsten Woche 18 Offiziere von der Gardeequipe und aus Libau nach Sewastopol abgehen, während ein Teil der Offiziere der Schwarzmeerflotte nach Petersburg, Riga und Kronstadt verlegt wird. Admiral Tschuchanin hat die Ernennung auf einen höheren Posten abgelehnt.

— Fürst P. D. Swjatopolk-Mirski, der ehemalige Minister des Innern, wird demnach in Petersburg erwartet. Seine Ankunft steht, der „Rasska

Schönj\* zufolge, mit einem Personalwechsel in höheren Kreisen in Zusammenhang.

Der Direktor des Berginstituts, Professor Konowalow, ist seines Amtes enthoben worden, mit Befehl als ordentlicher Professor der Universität Petersburg. (Reg.-Anz.)

General Alexejew verläßt, demselben Blatt zufolge, demnächst den Staatsdienst und begibt sich ins Ausland, um sich nach den gehaltenen Anstrengungen zu erholen.

Sämtliche neuen Projekte des Finanzministeriums, mit Ausnahme der umgearbeiteten Gesetzesvorlage über die Gewerbesteuer, werden erst nach der Prüfung durch die Organe der Volksvertretung ihre endgültige Befähigung erhalten. (R. Sp.)

Zum Bestand der besonderen Konferenz, die die Verordnung über den Konseil der Landesverteidigung und die Reform des Generalstabs ausgearbeitet hat, gehörten folgende Personen: Generalleutnant Roediger, Generalleutnant Paljyn, Generaladjutant Griepenberg, General der Inf. Grodelow, Generalleutnant Stulischewsky, Generalleutnant Hosenkampff, Admiral Dubassow und Oberst Gulewitsch. Die genannten Herren erbiethen nach Beendigung ihrer Arbeit, folgende Ernennungen: Generalleutnant Roediger — zum Kriegsminister, Generalleutnant Paljyn — zum Chef des Generalstabs, Generaladjutant Griepenberg — zum Generalinspektor der Infanterie, Grodelow — Stulischewsky, Hosenkampff und Dubassow — zu Mitgliedern des Konseils der Landesverteidigung und Oberst Gulewitsch — zum Rangleiter dieses Konseils.

Der Oberprokurator des Synods A. P. Pobedonostzew, der sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit ins Ausland begeben hatte, ist, den „Berl. Wb.“ zufolge, dort erkrankt.

In den Militärkreisen von Moskau, Wilna und Odessa ist eine Aushebung von Pferden zu militärischen Zwecken anbefohlen worden.

Der koreanische Gesandte scheint seine Rolle in St. Petersburg noch nicht für ausgefüllt zu halten. Ein Mitarbeiter der „R. Sp.“ hat auf die Annonce vom Ausverkauf des Mobiliars der koreanischen Gesandtschaft hin, den Gesandten in Komaja Derewnja aufgesucht. Herr Sching-Bomn 3 war erstaunt zu hören, daß er, resp. die Gesandtschaft fortzieht. Als ihm die Annonce vorgelesen wurde, erklärte er, daß sei ein Geschäftskiff des Quartiermeisters, bei dem die Gesandtschaft bisher logiert hatte. Der Gesandte erklärte, er glaube nicht, daß Korea seine Unabhängigkeit verlieren werde und daher habe er gar keine Veranlassung, an seinen Fortzug aus Petersburg zu denken.

Den Bevollmächtigten für die Friedensverhandlungen zwischen Rußland und Japan sollen bereits die Gehälter festgesetzt worden sein. Wenigstens wissen die „Nowosti“ zu berichten, daß dem anfänglich in Aussicht genommenen Generalbevollmächtigten, dem Staatssekretär N. W. Murawiew, für die Reise nach Amerika und den Aufenthalt dortselbst 50,000 Rubel, ausgesetzt worden wären. Die Gehälter der übrigen Bevollmächtigten sollen zwischen 3000 und 10,000 Rubel monatlich schwanken.

Eine Anzahl von Ärzten soll, wie die „Nascha Schien“ erzählt, in nächster Zeit einberufen und zur Komplettierung des Arztesbestandes auf dem Kriegsschauplatz nach dem Fernen Osten abdelegiert werden.

In Angelegenheiten des Kongresses der Vertreter der Landeshauptstädte und Städte, der am 6. Juli in Moskau zusammentreten soll, haben, wie die „St. Pet. Z.“ berichtet, mehrere St. Petersburg Stadterordnete an das stellvertretende Stadthaupt nachstehendes Schreiben gerichtet: „Ich habe die Ehre zu Ihrer Kenntnis zu bringen, daß mir am 26. Juni sub Nr. 3543 ein Schreiben des St. Petersburg Stadthauptmanns zugegangen ist, in dem es heißt: Der Moskauer General-Gouverneur bittet, den Vertretern der Städte und Landeshauptstädte der Jurisdiktionsbezirke des St. Petersburg General-Gouvernements die Mitteilung zu machen, daß ihre Reise nach Moskau keinen Zweck haben würde, da der Kongress, der am 6. Juli im Hause des Fürsten Dolgoroulow abgehalten werden sollte, nicht genehmigt werden wird.“

Moskau. Als Kandidaten auf den Posten des Moskauer Stadthauptmanns werden der Gehülfe des Stabschefs des Gendarmenkorps, Generalmajor Baron M. dem und der Döbner Stadthauptmann, Kammerherr Reichardt genannt.

Im Stadtkanzlei ist am Sonntag eine Haus-suchung vorgenommen worden um die Korrespondenz einiger Beamten, die in der Wohlfahrtseinspektion angestellt sind, einer polizeilichen Prüfung zu unterziehen. Ein Beamter dieser Section namens W... ist, wie der „R. Wb.“ meldet am selben Tage verhaftet worden. Man hat bei ihm zwölf Revolver gefunden.

Eine „Volkschugwache“ hat sich in Moskau gebildet; sie legt auf den Saug des Grafen Schumalow einen Kranz mit der Inschrift nieder: „Dem zu früh auf seinem Posten umgekommenen treuen Diener des Zaren, Grafen P. P. Schumalow, — die freiwillige Volkschugwache.“

Warschau. Der Warschauer Generalgouverneur Wagmowitsch hat, wie die „Now Br.“ mitteilt, darum petitioniert, daß er die 250,000 Rubel, die für den Bau eines russischen Theaters in Warschau assigniert waren, zu Polizeizwecken verwenden dürfe.

Saratow. Im letzten Monate sind in Saratow und im Gouvernement zahlreiche Personen orthodoxen Glaubens zum Luthertum und Katholizismus übergetreten. Besonders stark aber ist die Bewegung zugunsten rationalistischer Sekten. Die Baptistengemeinde und die Sekte der Evangelisten wachsen rapid. Fast jeden Sonntag finden mehrere Laufen statt.

Sewastopol. Vom Potemkin. Zur ausführlichen Besichtigung des „Anjas Potemkin“ ist eine Kommission unter dem Vorsitze Wischnjewski ernannt worden.

Sibirien. Im Rayon des Kriegsschauplatzes macht sich in den Städten und Ansiedlungen seit längerer Zeit ein fühlbarer Mangel an Zucker bemerkbar. In Nisolsk-Ussurijsk gab es z. B. schon längst keinen Zucker mehr. Kürzlich aber erschien er plötzlich wieder im Handel, obwohl die Händler keine neuen Sendungen erhalten hatten. Dagegen war in einigen Konvikten des „Noten Kreuzes“ der Zucker plötzlich alle geworden. So berichtet der „Nisolsk-Ussur. Wstok“.

### Ausland.

Deutschland. Eine Berliner Original-Korrespondenz des „Nig. Ztbl.“ entnehmen wir folgendes politische Situationsbild:

Die marokkanische Konferenz ist unter Dach und Fach gebracht, und nach getaner Arbeit ist gut ruhen. Rück Bülow ist später als sonst dazu gekommen, die Mühseligkeiten seines Amtes abzutun und, der schier unerträglichem Berliner Hitze entfliehend, sein geliebtes Nordseeufer aufzusuchen. Er hat auf Sogmitz in Rügen dem Kaiser noch Vortrag gehalten und ist heute nach der Nordseeinsel abgereist. Gestern hat er noch einer Sitzung des Bundesratsausschusses für auswärtige Angelegenheiten beigewohnt und hat ein Vertrauensvotum der Mitglieder des Ausschusses in betreff seiner marokkanischen Politik entgegengenommen. Aus München war Freiherr v. Podewils und aus den anderen Bundesstaaten waren die anderen Premierer nach Berlin gekommen.

In Nordsee wird aber nicht gefeiert. Der Kanzler ist tätig und fleißig. Eine ganze Kanglei nimmt er mit und zu seiner besonderen Unterstützung den Gesandten Paul v. Below. Kurier fuhr dann immer unterwegs zwischen der Wilhelmstraße und der Villa des leitenden Staatsmanns. Es ist wie zu Bismarcks Zeiten, der ja nicht einmal in Ruffingen Ruhe hatte vor seinen gefährlichsten Geheimräthen und den vollen Wappen, die die Berliner Boten auf die obere Saline tagaus tagein schlepten.

Zwischen dem Kaiser und dem Kanzler ist ununterbrochene Verbindung und, wie man gern erzählt, festes Einverständnis. Der Kaiser hat nun den Kanzler, der ihm der rechte ist. Noch keiner hat ihn so zu „nehmen“ verstanden, wie der gefürchtete Medienburger, der einstige Jögling der Französischen Sitzungen in Halle.

Die Norweger trauern, daß ihnen ihr liebster Sommergast unterzogen ist. Aber bei den freundschaftlichen Beziehungen des deutschen Kaiserhofes zum schwedischen Königshause war es undenkbar, daß der Kaiser dem Lande, das seinen Freund so schwer verlor, hat einen Besuch abstatte. Dafür ist nun eine Zusammenkunft mit König Oskar vorgesehen und eine Fahrt im schwedischen Gewässer. Sie wird aber wohl nicht so lang ausgedehnt werden, wie das sonst der Fall war. Bei den immerhin gespannten politischen Beziehungen — nach England ist der Draht ganz gerissen — muß der Kaiser immer leicht zu erreichen sein.

Die „Magde. Ztg.“ meldet: „Wie wir bestimmt erfahren, haben die Senate der technischen Hochschulen in Preußen beschlossen, eine weitere Einschränkung des Studiums von Ausländern durch Er-schwerung der Aufnahmebedingungen für das kommende Semester herbeizuführen. Die Verordnung richtet sich vor allem gegen die Ueberflutung der Hochschulen durch russische und polnische Studierende.“

Wie die „Täg. Rundsch.“ zuverlässig erzählt, ist die Einschränkung des Studiums der Ausländer an den technischen Hochschulen in Preußen durch Er-schwerung der Aufnahmebedingungen auch an allen außerpreussischen Hochschulen Deutschlands mit Ausnahme von Dresden für das kommende Semester verfügt worden.

Ungarn. Ueber eine Audienz, die Baron Frejwary in Suhl beim König hatte, erzählt der Budapest-Korrespondent der „Adm. Ztg.“ aus verlässlicher Quelle, daß die kaiserliche Regierung die Verhaltungsmaßregel erhebt, sich vorläufig auf die Erledigung der laufenden Angelegenheiten zu beschränken, ohne dem passiven Widerstand der Verwaltungsbehörden entgegenzutreten, nachdem die Deckung der laufenden Ausgaben des Staatshaushalts bis September durch indirekte Abgaben möglich ist. Im September wird Frejwary eine Verständigung mit der Opposition neuerdings versuchen; doch nachdem bei Aufrechterhaltung des bekannten Standpunktes des Königs in der Militärfrage die Verständigung kaum möglich ist, wird für diesen Fall Mitte September eine neueliche Vertagung des Hauses auf unbestimmte Zeit geplant. Auch wurden Verfügungen betreffs Rückbehaltung des dritten Jahrgangs der ausgedienten Mannschaft und Einberufung der Ersatzrekruten für Oktober zum Präsenzdienste getroffen. Frejwary begiebt sich mit Einwilligung des Monarchen nach Karlsbad zur Kur. Ueber eine Audienz des österreichischen Ministerpräsidenten beim Kaiser in Suhl verlautet aus eingeworbenen Kreisen, der Kaiser

habe Gutsch über Ungarn Mitteilungen gemacht, wonach eine befriedigende Lösung der Krisis für den Herbst zu erwarten sei.

Spanien. In einem Artikel über die Marokko-frage, der im Madrider „Imparcial“ veröffentlicht wird, heißt es, das Uebereinkommen zwischen Frankreich und Deutschland biete der spanischen Regierung Gelegenheit, die von mehreren gegenwärtigen Ministern gemißbilligte und von der öffentlichen Meinung verurteilte Politik zu berichtigen. Spanien brauche gegen seine eigenen Interessen Verpflichtungen nicht einzuhalten, welche „ohne die lächerliche Entschädigung, die uns gewährleistet wurde“, schon erlöschten wären.

Der Anarchist, der in der Nacht zum 1. Juni in Paris den Anschlag auf den König von Spanien und den Präsidenten Louvet verübte, ist jetzt bekannt geworden. Er hieß sich Alejandro Ferras genannt und auch Ausweisepapiere auf diesen Namen. Während Ferras im Jahre 1904 in Barcelona starb, festgestellt ist, daß er Eduardo Aizpuru José Arinos oder Arimon heißt und am 17. Januar 1882 in Graeia bei Barcelona geboren wurde. Die Berliner Kriminalpolizei wurde um seine eventuelle Festnahme ersucht.

### Tageschronik.

Die Kirchenschändung in Sessau.

Eine Untat — so ungeheuerlich, daß die Feder dieselbe nur widerstrebend zu schildern vermag, ist am vorigen Sonntag in der Sessau'schen Kirche verübt worden: im Sessau'schen Gotteshause ist Baron Alexander von Bistram-Wadday von ruchloser Hand ermordet worden, als er im Verein mit dem Balten der Kirche, Baron Wilhelm von Sahn-Gros-Platohn, dem kirchenschändlichen Treiben einer revolutionären Bande monnhaft entgegenstand die Störer des Gottesdienstes und Feinde von Kaiser und Reich zu konstatieren und der verdienten Strafe zu überantworten bemüht war. Ueber den Vorfall selbst erfahren wir die nachstehenden Einzelheiten: Das Verhalten der Empörer während des Gottesdienstes unterschied sich auch in diesem Falle nicht wesentlich von ihrem Vorgehen in der Gmündhölischen und in den anderen Kirchen Kur- und Volands. Auch hier hatte die Predigt ihren angelegentlichsten Verlauf genommen als beim Gebet für Sr. Majestät den Kaiser vom Chor aus die wilden Rufe: „Fort mit dem Kaiser“ und „Nieder mit der Selbstherrschafft“ ertönten. Baron Sahn-Gros-Platohn, der auf die Nachricht hin, daß Unruhen bevorständen, mit Baron Bistram zum Schutze des greisen Pastors in die Kirche geeilt war, forderte sofort die Männer der Gemeinde auf zu ihm heranzutreten und ihm zu helfen, die Namen der Revolutionäre festzustellen. Als Niemand kam, rief er die ihm persönlich bekannten Männer, unter diesen den Gmündhölischen Gemeindevorstand und mehrere Sahn-Gros-Platohn'sche Wirtse namentlich an. Doch auch das war vergeblich, sondern das gesamte Publikum flüchtete aus der Kirche. Inzwischen hatten Baron Sahn und Baron Bistram an den beiden zum Chor hinaufführenden Treppen Posto gefaßt, um die Personalien und Inaffen desselben festzuhalten. Auf die erste Forderung der Namensnennung schügte sich ein Individuum mit erhobener Gummihaut auf Baron Sahn, dem es jedoch den Arm des Gegners zu ergreifen gelang. Bei dem sich hierbei entwickelnden Handgemenge stürzten Baron Sahn und sein Gegner zu Boden. Als Baron Sahn aus dem Torgewölbe mehrere Schüsse erschallen hörte, gelang es ihm sich von seinem Gegner loszumachen. Er eilte in das Torgewölbe, wo er Baron Bistram allein vorfand. Als die Herren sich nunmehr dem Kirchenausgange näherten, fielen vom Platze vor der Kirche aus neue Schüsse, und als Baron Bistram Baron Sahn zurief: „Ich bin getroffen“ gab Baron Sahn auch seinerseits zwei Schüsse auf die Angreifer ab. Als er sich hierauf zu Baron Bistram umwand, war dieser bereits zu Boden gesunken und verstorben. — Im Mittagskollegium allgemeiner Färsorge befindet sich der Bresdener'sche Müller W. mit einem Schuß durch den Magen, den er in der Kirche zu Sessau bei dem hier geschilderten erschütternden Vorfall erhalten hat. Die ihn betreffenden näheren Umstände sind noch nicht aufgeklärt.

Baron Alexander von Bistram, Majoratsbesitzer auf Wadday, ist am 14. September 1859 in Doblen geboren, besuchte das Mittelschule-Gymnasium 1877—78 und begab sich nach Ablegung des Abiturliums nach Dorpat, wo er sich 1879—82 dem Studium der Nationalökonomie widmete. Hier war er auch ein beliebtes Mitglied der Curonia. 1883—84 war er Assessor des Landmanns Kreisgerichts. Im Jahre 1888 nahm Baron Bistram als Mitglied des Ausstellungscomitès an den Arbeiten für die Mittelschule-Gewerbaustellung teil. Seit längerer Zeit lebte Baron Bistram in Freiburg im Breisgau, wo er sich geologischen Studien widmete und auch die Würde eines Dr. phil. erwarb. Sein Interesse für Geologie führte ihn auch vor kurzer Zeit nach Argentinien. Zu einem Besuch in seine Heimat zurückgekehrt, hat er hier, im besten Mannesalter stehend, den Tod durch Mordhand gefunden.

Der Landesbedovollmächtigte Fürst Lieven hat sich gestern nach St. Petersburg begeben.

Der Soldingensche Kirchenvorsteher Baron Eduard Heyling ist auf seine Bitte dem kurländischen Gouverneur dieses Amtes enthoben worden.

Der Besitzer des Gutes Labraggen im Hagenpöth-schen Kreis Erblischer Ehrenbürger Robert Erdreich ist am 21. Juni d. J. als Rangleibeamter der kurländischen Gouvernementsregierung beständig und dem Graben-Hagenpöth'schen Kreiseshof kommandiert worden.

—\* Augleich mit der am 15. Juni bekanntgegebenen partiellen Mobilisation wurden auch im Litauischen Kreis zum zweiten Male Pferde ausgehoben. Diesmal wurden, der „Litau. W.“ zufolge, Pferde für Artillerie und Kavallerie requiriert, wobei 170 bis 200 Abl. pro Stück gezahlt wurden. Im ganzen waren es 161 Pferde, von denen 2/3 die Kleingrundbesitzer stellten.

—\* Wir machen unsere Leser auch an dieser Stelle darauf aufmerksam, daß am nächsten Sonntag den 10. Juli behufs Reinigung des Aquadukt des Näsische Wasserleitung von 3 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags gesperrt werden wird.

—\* Die Höhe der bis zum vorigen Sonnabend entrichteten Badesteuer am Rigaschen Strande beträgt, dem „Nig. Ztbl.“ zufolge, 20,500 Rubel.

—\* Auf der See besteht in den letzten Tagen laut telegraphischer Nachrichten aus Domednäs fürmischer Nordwestwind und hoher Wellengang; die Passagiere der in den letzten Tagen von hier auslaufenden Postdampfer werden somit keine angenehme Reise gehabt haben.

### Telegramme.

der „Russischen Telegraphen-Agentur.“

St. Petersburg, 4. Juli. (Offiziell.) Allerhöchster Kamentlicher Befehl an den Dirigierenden Senat.

Auf Grund des Art. 9 des Verfassungsgesetzes (Ed. 1897) wird die Zahl der zur Ergänzung der Armee und der Flotte erforderlichen Leute alljährlich in gesetzlicher Ordnung bestimmt. Indem Wir demgemäß das im Reichsrath nach der Vorstellung des Kriegeministers abgegebene Gutachten über den Umfang der in diesem Jahr bevorstehenden Einberufung von Leuten in den aktiven Militärdienst bestätigen, befehlen Wir, im Jahre 1905 unter Beobachtung der durch den allgemeinen Wehrpflicht-Gesetz vorgeschriebenen Ordnung einzuberufen:

1) in allen Reichskreisen, für die dieser Urtag Geltung hat, zur Ergänzung der Armee und der Flotte 475,246 Mann einzuberufen, wobei Wir als in diese Zahl mit einbezogen auch diejenigen auffassen, die bei der gegenwärtigen Einberufung die sie von der Militärdienst befreiten Rekruten-Abrechnungs-Darstellungen aus früherer Zeit vorstellen und

2) aus der Offelen-Bevölkerung des Reichgebietes 100 Mann einzuberufen, die gemäß dem am 10. Juli Allerhöchst bestätigten Reglement des Militär-Konseils in die Offelen-Kavallerie-Division einguziehen sind.

Berlin, 16. (3.) Juli. Der Konstantinopeler Korrespondent des „Nasch.-Anz.“ berichtet, der Sultan befände sich schlechter. Er habe häufig Ohnmachtsanfälle. Am Freitag war der Sultan auf dem Salamlif, empfing aber niemand.

Tokio, 16. (3.) Juli. (Reuter.) Nichtoffiziellen Meldungen zufolge ist die Armee des Generals Genemich durch die letzten Verstärkungen auf 400,000 Mann gebracht worden.

Schanghai, 16. (3.) Juli. Dem chinesischen Gesandten in Washington ist vorgeschrieben worden, aufmerksam den Gang der Friedensverhandlungen zu verfolgen und gegen jede Berlegung chinesischer Interessen zu protestieren.

Moskau, 4. Juli. An der Moskauer Börse ist eine Konferenz von Handels- und Industrie-Vertretern und Delegierten der Börsenkomitees eröffnet worden.

Wladimiroff, 4. Juli. Am 1. Juli nachts erschienen in Sicht der Wladimiroff 4 Torpedoschiffe und 2 Kreuzer. Die ersten liefen in die Bucht ein, vermutlich zur Beschichtigung des „Zimrud“; die Kreuzer blieben auf der hohen See. Nachdem die Schiffe am nächsten Tage einen Teil der Küste beschossen hatten, dampften sie ab.

Lehreran, 17. (4.) Juli. Auf den Bahren-Inseln im Persischen Golf ist die Pest aufgebrochen. Der Dampferverkehr zwischen Buschir und Bahrein ist unterbrochen und eine Quarantäne angeordnet worden.

Moskau, 5. Juli. Die von der Zaleudantur bei Handwerker bestellten 100,000 Hemden sind noch einmal so gut angefertigt und billiger als die 2,000,000 Hemden, die von Unternehmern geliefert wurden.

Bis zum Bau des Künsterbeims, das aus dem Vermächtnis Treizkows errichtet werden soll, ist beschlossen worden, den Witwen und Familien von Künstlern aus dem Baukapital Unterstützung auszureichen.

Die Einberufung der Reservisten hat begonnen. Die Mobilisation geht im Kreise glatt von statten. Die Untersuchung in Sachin Kulowitsch, der den Grafen Schumalow ermordete, ist abgeschlossen. Die Angelegenheit wird nunmehr dem Kriegsgericht übergeben werden. Kulowitsch war 1901 auf 6 Jahre in das Jakutsk-Gebiet verbannt worden und von dort entflohen.

Zeltswetegrad, 5. Juli. Auf dem Perron des Bahnhofs unterließ sich Graf Ignatjew im Beisein des Gouverneurs, des Adelsmarschalls und der Landhaupteinte mit den aus dem Kreise berufenen Gemeindevorsteher und Starosten, sowie mehr als 200 Bevollmächtigten der Landgemeinden über die Agrar-Bewegung im Kreise. Der Graf riet geduldig und mit Vertrauen die Resultate der Regierungsmassnahmen zur Hebung der Lage der Landbevölkerung abzuwarten und nicht den Zustand der Heimat durch von Agitatoren hervorgerufenen Unruhen zuzuspigen, sondern den Notwendigkeiten der Ruhe nachzugeben.

Dessa, 5. Juli. Im Anstange des Justizministers ist hier der Untersuchungsrichter für besonders wichtige Angelegenheiten vom Moskauer Bezirksgericht eingetrossen, um die letzten Unordnungen zu unteruchen.

Die „Rossifische Oblschestwo“ hat im Auslande zwei große Dampfer bestellt, die in Odessa verbrannten Schiffe „Peter“ und „Platon“ ersetzen sollen.

Verantwortlicher redacteur: Wilhelm Schad.

Verleger: W. Schad & Steffenhagen.

Добродно неспрор, Марта, 6-го 1905 г.

**Unterbreche**  
meine Praxis vom 1. Juli bis zum 17. August. Die Augen-klinik im Diakonissenhaus wird für die Zeit geschlossen.  
Dr. med.  
Baron L. v. d. Hof u. Saden.

**Bor-Chymolseife**  
v. Professor S. F. Jürgens gegen Finken, Sommerprosa, gelbe Flecken u. übermäßige Transpiration, empfiehlt sich als wasserfest, Toiletteseife höchst. Qualität. In haben in allen größeren Apotheken, Drogerien und Parfümeriewarenhandlungen, 1/2 Stück 50 Kop., 1/2 St. 30 K., Haupt-Niederl. bei S. F. Jürgens in Moskau.

**Der beste Freund des Magens**  
ist der  
**St. Raphael-Wein**  
als tonisches, stärkendes, verdauungsbeförderndes und die Kräfte belebendes Mittel. Ausgezeichnetester Geschmack. Unerlässlich bei Anämie, Nerven- und Magenleiden, für Reconvaleszenten, für Schwache und Genesende, besser als Eisen- und Chininpräparate. Der St. Raphael-Wein wird in Dosen von einem Weinglas für Erwachsene und ein Litroglas für Kinder verabreicht. Nur in kühlem Zustande zu gebrauchen.

Der St. Raphael-Wein steht wegen seines angenehmen Geschmacks den besten Dessertweinen in Nichts nach.

**Wanderer-Fahrräder**  
Damen- und Herrenräder  
mit allen praktischen Neuerungen empfiehlt unter Garantie  
der alleinige Vertreter für Mitau und Umgegend  
**J. Friederichs, Mitau.**  
Palaststraße N. 3.

**Gefucht Eine Wohnung**  
von 3 Zimmern mietfrei Schreibrstraße N. 48.  
Schöne große  
**Stachelbeeren u. Johannisbeeren**  
zu haben Schreibrstraße, 62, im Hofe.

**Circus Gebr. Truzzi.**  
Heute Mittwoch, den 6. Juli.  
**Vorletzte große Vorstellung**  
unter Beteiligung sämtlicher Artisten und Gebr. Truzzi mit ihren Kunsttieren. Heute große Vertreibung von 10 verschiedenen Tieren an das Publikum. 4 Hauptgewinne: 1) Sommer, 2) Tischlampe, 3) Silberne Herren-Uhr, 4) 1 goldene Brosche. Jeder Besucher des Circus erhält gratis Contremarke an der Cassa für die Geschenke. Zum Schluss der Vorstellung: große bühnenische Pantomime. Der Bildhauer.